



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Plenarsitzungsdokument

A7-0294/2012

28.9.2012

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) (COM(2011)0874 – C7-0498/2011 – 2011/0428(COD))

Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Berichterstatlerin: Jutta Haug

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch Fettdruck gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	4
BEGRÜNDUNG	59
STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES	63
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, FORSCHUNG UND ENERGIE	75
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG	93
VERFAHREN	121

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)
(COM(2011)0874 – C7-0428/2011 – 2011/0428(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0874),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0498/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. April 2012¹,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 19. Juli 2012²,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie die Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und des Ausschusses für regionale Entwicklung (A7-0294/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. weist darauf hin, dass die in dem Legislativvorschlag angegebene Finanzausstattung lediglich ein Hinweis für die Legislativbehörde ist und erst festgelegt werden kann, wenn eine Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung über die Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 erzielt worden ist;
 3. verweist auf seine Entschließung vom 8. Juni 2011 mit dem Titel „Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa“³; bekräftigt, dass ohne ausreichende zusätzliche Ressourcen im nächsten MFR die Union nicht in der Lage sein wird, ihre bestehenden politischen Prioritäten zu verwirklichen, wie sie insbesondere mit der Strategie

¹ ABl. C 191 vom 29.6.2012, S. 111.

² ABl. C 277 vom 13.9.2012, S. 61.

³ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0266.

Europa 2020 verknüpft sind, die neuen Aufgaben wahrzunehmen, wie sie im Vertrag von Lissabon verankert sind, und auf unvorhergesehene Ereignisse zu reagieren; stellt fest, dass selbst bei einer Erhöhung des Volumens der Ressourcen für den nächsten MFR um mindestens 5 % im Vergleich zu 2013 nur ein begrenzter Beitrag zur Verwirklichung der vereinbarten Zielvorgaben und Verpflichtungen sowie des Grundsatzes der Solidarität der Union geleistet werden kann; fordert den Rat auf, sofern er diesen Standpunkt nicht teilt, eindeutig anzugeben, welche seiner politischen Prioritäten oder Vorhaben trotz ihres nachgewiesenen europäischen Mehrwerts vollständig aufgegeben werden könnten;

4. weist darauf hin, dass es in seiner oben erwähnten Entschließung vom 8. Juni 2011 betonte, LIFE+ sei erfolgreich umgesetzt worden und habe seine Bedeutung für die Erhaltung der Artenvielfalt und für den Umweltschutz unter Beweis gestellt; weist ferner darauf hin, dass das Parlament die Notwendigkeit hervorhob, gut ausgestattete Programme für die Natur und die Artenvielfalt fortzuführen, um die Umweltziele der Union umzusetzen, insbesondere LIFE+ und NATURA 2000;
5. vertritt die Auffassung, dass die Ausweitung des thematischen und geographischen Geltungsbereichs des LIFE-Programms sowie die Hinzufügung neuer Projekttypen sollten nicht zu einer Ersetzung erfolgreicher laufender Projekte führen, sondern zu einer beträchtlichen Aufstockung des Finanzgesamtrahmens; weist darüber hinaus darauf hin, dass über das Natura-2000-Netz ausreichende Mittel für den Erhalt der biologischen Vielfalt der Union bereitgestellt werden müssen; ist der Ansicht, dass aus dem LIFE-Programm mindestens 10 % des Finanzbedarfs von 5 800 Millionen Euro betritten werden sollten und der übrige Finanzbedarf über andere Fonds der Union und der Mitgliedstaaten sowie aus privaten Finanzquellen gedeckt werden sollte;
6. weist darauf hin, dass jegliche Änderungen des Bezugsrahmens für die Durchführung des LIFE-Programms für den Zeitraum von 2014 bis 2020 im Vergleich zum ursprünglichen Vorschlag der Kommission Auswirkungen auf die Mittelaufteilung innerhalb des Programms haben wird; vertritt die Auffassung, dass im Falle der Aufstockung des Finanzrahmens die zusätzlichen Haushaltsmittel genutzt werden sollten, um den Anteil der Mittel für das Teilprogramm „Umwelt“, für über maßnahmenbezogene Zuschüsse finanzierte Projekte und für innovative Finanzinstrumente sowie für „traditionelle“ Projekte zu erhöhen;
7. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
8. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die EU-Finanzierungsprogramme können nicht auf alle besonderen Erfordernisse der Umwelt- und Klimapolitik eingehen. Die Umwelt- und Klimapolitik erfordert spezifische Konzepte, die der ungleichmäßigen Integration ihrer Ziele in die Praktiken der Mitgliedstaaten, der uneinheitlichen und unzureichenden Umsetzung der Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten und der mangelhaften Verbreitung und Förderung politischer Ziele Rechnung tragen. Es empfiehlt sich, das mit der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+) geregelte LIFE-Programm fortzusetzen und eine neue Verordnung zu erlassen. Daher sollte mit dieser Verordnung ein eigenes Finanzierungsprogramm für Umwelt- und Klimapolitik aufgestellt werden (das „LIFE-Programm“).

(3) Die EU-Finanzierungsprogramme können nicht auf alle besonderen Erfordernisse der Umwelt- und Klimapolitik eingehen. Die Umwelt- und Klimapolitik erfordert spezifische Konzepte, die der ungleichmäßigen Integration ihrer Ziele in die Praktiken der Mitgliedstaaten, der uneinheitlichen und unzureichenden Umsetzung der Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten und der mangelhaften Verbreitung und Förderung politischer Ziele Rechnung tragen. Es empfiehlt sich, das mit der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+) geregelte LIFE-Programm fortzusetzen und eine neue Verordnung zu erlassen. Daher sollte mit dieser Verordnung ein eigenes Finanzierungsprogramm für Umwelt- und Klimapolitik aufgestellt werden (das „LIFE-Programm“). ***Um eine substantielle Wirkung der EU-Fördermittel zu erreichen, sollten enge Synergien und Komplementarität zwischen dem „LIFE-Programm“ und anderen EU-Finanzierungsprogrammen entwickelt werden.***

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Mit dieser Verordnung sollte für die gesamte Laufzeit des LIFE-Programms eine Finanzausstattung festgesetzt werden, die für die Haushaltsbehörde während des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 17 des Vorschlags der Kommission vom 29. Juni 2011 für eine Interinstitutionelle

Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung bildet.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Erfahrung mit dem Programm LIFE+ hat gezeigt, dass die Ausschöpfung verfügbarer LIFE-Finanzierung trotz des Instruments der indikativen nationalen Zuteilungen unter den verschiedenen Mitgliedstaaten äußerst ungleich war. Jenen Mitgliedstaaten, die die meisten Schwierigkeiten haben, an die Fördergelder zu gelangen, sollte daher besondere Unterstützung und Kapazitätenaufbau geboten werden, besonders über ihr System nationaler und regionaler Anlaufstellen und durch Dienstleistungen von erfolgreichen Projektnutzern. Die Solidarität und Lastenteilung der Gemeinschaft sollte sich nicht durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln äußern, wodurch die Projektqualität beeinträchtigt würde, sondern vielmehr durch gezielte Unterstützung und zusätzliche Vergabe von Punkten für Regionen mit besonderen umwelt- oder klimabezogenen Bedürfnissen. Die Mitgliedstaaten selbst können durch die Verstärkung ihres Systems nationaler und regionaler Anlaufstellen, durch die technische und finanzielle Unterstützung der Projektvorbereitung und durch die Einrichtung von Umweltfonds oder anderer, der Bereitstellung von Kofinanzierungsmitteln dienender

Mechanismen erheblich dazu beitragen, ihre LIFE-Finanzierung besser auszuschöpfen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Die Solidarität sollte auch in Form einer breiten und anhaltenden Verbreitung von Projektergebnissen erfolgen, sodass die Mitgliedstaaten und Regionen mit weniger Projekten sich die Erfahrungen und die in erfolgreichen Projekten entwickelten Techniken und Verfahren zunutze machen können. Daher sollte durch LIFE-Projekte den Netzwerkaktivitäten und der Verbreitung von Projektergebnissen besondere Bedeutung zukommen und Interessenträger bzw. potenzielle künftige Antragsteller sollten über das LIFE-Netzwerk beraten werden. Die Kommission sollte ferner verstärkt auf die gezielte Verbreitung von Projektergebnissen inner- und außerhalb des LIFE-Netzwerks hinarbeiten, wobei man sich besonders auf Mitgliedstaaten mit geringer Ausschöpfung der LIFE-Mittel konzentriert.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) In Anbetracht seines Charakters und seines Umfangs kann das LIFE-Programm nicht alle Umwelt- und Klimaprobleme lösen. Sein Ziel ist vielmehr die Katalyse von Veränderungen bei der Ausarbeitung

(5) In Anbetracht seines Charakters und seines Umfangs kann das LIFE-Programm nicht alle Umwelt- und Klimaprobleme lösen. Sein Ziel ist vielmehr die Katalyse von Veränderungen bei der Ausarbeitung

und Umsetzung politischer Strategien, indem Lösungen und bewährte Verfahren zur Erreichung von umwelt- und klimapolitischen Zielen angeboten und verbreitet werden.

und Umsetzung politischer Strategien, indem Lösungen und bewährte Verfahren zur Erreichung von umwelt- und klimapolitischen Zielen angeboten und verbreitet werden. *Bei diesen Bestrebungen sollte es die Umsetzung des EU-Umweltaktionsprogramms unterstützen. In seiner Entschließung vom 20. April 2012 zur Überprüfung des 6. Umweltaktionsprogramms und der Festlegung der Prioritäten für das 7. Umweltaktionsprogramm – Mehr Lebensqualität durch Umweltschutz¹ – betonte das Europäische Parlament, dass die Umweltaktionsprogramme zur Gewährleistung der erforderlichen Koordination der verschiedenen Politikbereiche der Union beitragen und vertrat die Auffassung, dass es im kommenden Jahrzehnt von noch größerer Bedeutung sein wird, Umweltprobleme mit einem kohärenteren und stärker integrierten Konzept unter Berücksichtigung der jeweiligen Zusammenhänge anzugehen und die verbleibenden Regelungslücken zu schließen, da andernfalls nicht wieder gutzumachender Schaden entstehen könnte. Das Europäische Parlament hob ferner hervor, dass das 7. Umweltaktionsprogramm einen geeigneten Rahmen bieten sollte, mit dem eine angemessene Finanzierung, auch Finanzierung von Innovation, Forschung und Entwicklung, sichergestellt wird, und dass die Finanzierung umweltpolitischer Ziele – in Synergie mit LIFE und unter umfassender Einbeziehung des Umweltschutzes – ein wichtiger Teil des mehrjährigen Finanzrahmens 2014 – 2020 sowie der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP), der Kohäsionspolitik und von Horizont 2020 sein sollte.*

¹ P7_TA(2012)0147.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Mit dieser Verordnung wird für die gesamte Laufzeit des LIFE-Programms eine Finanzausstattung in Höhe von **3618 Mio.** EUR festgesetzt, die für die Haushaltsbehörde während des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 17 des Vorschlags der Kommission für eine Interinstitutionelle Vereinbarung vom 29. Juni 2011 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung bildet.

Geänderter Text

(6) Mit dieser Verordnung wird für die gesamte Laufzeit des LIFE-Programms eine Finanzausstattung in Höhe von **[...] Mio.** EUR festgesetzt, die **0,5 % der gesamten Verpflichtungsermächtigungen gemäß der Verordnung des Rates (EU) Nr. .../... zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 ausmacht und die für die** Haushaltsbehörde während des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 17 des Vorschlags der Kommission für eine Interinstitutionelle Vereinbarung vom 29. Juni 2011 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung bildet.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Unter Berücksichtigung der „Botschaft von La Réunion“ vom Juli 2008 und gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. Dezember 2011, in denen die Kommission und die Mitgliedstaaten darin bestärkt wurden, sich weiterhin für ein gemeinsames Vorgehen beim Naturschutz im gesamten Unionsgebiet einzusetzen, was auch für die Regionen in äußerster Randlage und die überseeischen Gebiete galt, sowie der

***Mitteilung der Kommission
„Lebensversicherung und Naturkapital:
Eine Biodiversitätsstrategie der EU für
das Jahr 2020“, in der die Kommission
zugesagt hat, die BEST-Initiative
(Biodiversity and Ecosystem Services in
Territories of European Overseas)
auszuweiten und zu fördern, müssten die
überseeischen Gebiete an den
Programmen der Union unter den
Bedingungen teilnehmen können, die
durch den Beschluss des Rates vom 27.
November 2001 über die Assoziation der
überseeischen Länder und Gebiete mit der
Europäischen Gemeinschaft¹ festgelegt
worden sind.***

¹ *ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1.*

Begründung

Das LIFE-Programm sollte sämtlichen überseeischen Gebieten Europas (Gebieten in äußerster Randlage und ÜLG) geöffnet werden, in denen mehrere Biodiversitäts-„Hotspots“ der Welt liegen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Umwelt- und klimapolitische Anforderungen sollten in die politischen Strategien und Aktivitäten der Europäischen Union integriert werden. Das LIFE-Programm sollte daher andere EU-Finanzierungsprogramme ergänzen, darunter den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und

Geänderter Text

(10) Umwelt- und klimapolitische Anforderungen sollten in die politischen Strategien und Aktivitäten der Europäischen Union integriert werden. Das LIFE-Programm sollte daher andere EU-Finanzierungsprogramme ergänzen, darunter den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und

Horizont 2020. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten diese Komplementarität auf allen Ebenen gewährleisten. Auf EU-Ebene sollte die Komplementarität durch Einrichtung einer strukturierten Zusammenarbeit zwischen dem LIFE-Programm und den EU-Finanzierungsprogrammen mit geteilter Mittelverwaltung im gemeinsamen strategischen Rahmen sichergestellt werden, insbesondere um die Finanzierung von Aktivitäten zu fördern, die integrierte Projekte ergänzen oder die Nutzung von im Rahmen des LIFE-Programms entwickelten Lösungen, Methoden und Konzepten unterstützen. Das LIFE-Programm sollte auch die Übernahme von Ergebnissen der Forschungs- und Innovationstätigkeiten in den Bereichen Umwelt und Klimaschutz im Rahmen von Horizont 2020 unterstützen. In diesem Zusammenhang sollte es, um Synergien sicherzustellen, Kofinanzierungsmöglichkeiten für Projekte mit klarem Nutzen für die Umwelt und das Klima anbieten. Dabei ist Koordinierung erforderlich, um Doppelfinanzierung zu vermeiden.

Horizont 2020. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten diese Komplementarität auf allen Ebenen gewährleisten. Auf EU-Ebene sollte die Komplementarität durch Einrichtung einer strukturierten Zusammenarbeit zwischen dem LIFE-Programm und den EU-Finanzierungsprogrammen mit geteilter Mittelverwaltung im gemeinsamen strategischen Rahmen sichergestellt werden, insbesondere um die Finanzierung von Aktivitäten zu fördern, die integrierte Projekte ergänzen oder die Nutzung von im Rahmen des LIFE-Programms entwickelten Lösungen, Methoden und Konzepten unterstützen. ***Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und der praktischen Umsetzbarkeit von integrierten LIFE-Projekten sollte die Zusammenarbeit zwischen anderen EU-Fonds und integrierten Projekten ausdrücklich in der Verordnung (EU) Nr.../... [die Allgemeine Verordnung] vorgesehen werden. Zur Aufnahme einer frühzeitigen Zusammenarbeit sollten Sonderregelungen getroffen werden, sodass während der Ausarbeitung von Partnerschaftsverträgen sowie von operativen Programmen und Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum die Vorteile integrierter Projekte berücksichtigt werden können.*** Das LIFE-Programm sollte auch die Übernahme von Ergebnissen der Forschungs- und Innovationstätigkeiten in den Bereichen Umwelt und Klimaschutz im Rahmen von Horizont 2020 unterstützen. In diesem Zusammenhang sollte es, um Synergien sicherzustellen, Kofinanzierungsmöglichkeiten für Projekte mit klarem Nutzen für die Umwelt und das Klima anbieten. Dabei ist Koordinierung erforderlich, um Doppelfinanzierung zu vermeiden ***und zudem einen Netto-Rückgang der finanziellen Anstrengungen zur Verwirklichung der in dieser Verordnung aufgestellten Ziele zu***

verhindern.

¹ COM(2011)0615.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Unter Umwelt- und Gesundheitsaspekten gehört es nach wie vor zu den großen Herausforderungen für die Europäische Union, den Rückgang der Biodiversität aufzuhalten und umzukehren und die Ressourceneffizienz zu steigern. Zur Bewältigung dieser Herausforderungen sind verstärkte Anstrengungen auf EU-Ebene notwendig, um Lösungen und bewährte Verfahren zu finden, die dazu beitragen, die Ziele der Mitteilung der Kommission „Europa 2020: Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ (nachstehend: „Strategie Europa 2020“) zu erreichen. Darüber hinaus ist eine verbesserte Verwaltungspraxis, insbesondere durch Sensibilisierung und Einbeziehung der Interessenträger, Grundvoraussetzung für die Erreichung von Umweltzielen. Daher sollte das Teilprogramm Umwelt die folgenden drei Schwerpunktbereiche haben: Umwelt und Ressourceneffizienz, Biodiversität sowie Verwaltungspraxis und Information. Es sollte möglich sein, dass vom LIFE-Programm finanzierte Projekte zur Erreichung der spezifischen Ziele mehrerer dieser Schwerpunktbereiche beitragen und dass an ihnen mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind.

Geänderter Text

(11) Unter Umwelt- und Gesundheitsaspekten gehört es nach wie vor zu den großen Herausforderungen für die Europäische Union, den Rückgang der Biodiversität aufzuhalten und umzukehren und die Ressourceneffizienz zu steigern. Zur Bewältigung dieser Herausforderungen sind verstärkte Anstrengungen auf EU-Ebene notwendig, um Lösungen und bewährte Verfahren zu finden, die dazu beitragen, die Ziele der Mitteilung der Kommission „Europa 2020: Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ (nachstehend: „Strategie Europa 2020“) zu erreichen. Darüber hinaus ist eine verbesserte Verwaltungspraxis, insbesondere durch Sensibilisierung und Einbeziehung der Interessenträger, Grundvoraussetzung für die Erreichung von Umweltzielen. Daher sollte das Teilprogramm Umwelt die folgenden drei Schwerpunktbereiche haben: Umwelt und Ressourceneffizienz, **Natur und** Biodiversität sowie Umweltgovernance und -informationen. Es sollte möglich sein, dass vom LIFE-Programm finanzierte Projekte zur Erreichung der spezifischen Ziele mehrerer dieser Schwerpunktbereiche beitragen und dass an ihnen mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Lebensversicherung und Naturkapital: Eine Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020“ (nachstehend: „EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020“) wurden Ziele zur Eindämmung und zur Umkehr des Verlusts an Biodiversität festgelegt. Zu diesen Zielen gehören unter anderem die vollständige Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Ökosysteme und ihrer Dienstleistungen. Das LIFE-Programm sollte zur Erreichung dieser Ziele beitragen. Daher sollte sich der Schwerpunktbereich Biodiversität auf die Durchführung und Verwaltung des mit der Richtlinie 92/43/EWG eingerichteten Natura-2000-Netzes, insbesondere in Bezug auf die prioritären Aktionsrahmen gemäß Artikel 8 der Richtlinie, auf die Entwicklung und Verbreitung bewährter Verfahren im Zusammenhang mit der Biodiversität, auf die Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG sowie auf die in der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020 aufgezeigten breiteren Biodiversitätsherausforderungen konzentrieren.

Geänderter Text

(13) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Lebensversicherung und Naturkapital: Eine Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020“ (nachstehend: „EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020“) wurden Ziele zur Eindämmung und zur Umkehr des Verlusts an Biodiversität festgelegt. Zu diesen Zielen gehören unter anderem die vollständige Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Ökosysteme und ihrer Dienstleistungen. Das LIFE-Programm sollte zur Erreichung dieser Ziele beitragen. Daher sollte sich der Schwerpunktbereich ***Natur und Biodiversität*** auf die Durchführung und Verwaltung des mit der Richtlinie 92/43/EWG eingerichteten Natura-2000-Netzes, insbesondere in Bezug auf die prioritären Aktionsrahmen gemäß Artikel 8 der Richtlinie, auf die Entwicklung und Verbreitung bewährter Verfahren im Zusammenhang mit der Biodiversität, auf die Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG sowie auf die in der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020 aufgezeigten breiteren Biodiversitätsherausforderungen konzentrieren. ***Der LIFE-Beitrag zum jährlichen, auf 5 800 Mio. EUR geschätzten Finanzierungsbedarf für das Natura-2000-Netz¹ sollte im Zusammenhang mit den gesicherten***

Ausgaben für Biodiversität anderer Unionsfonds gesehen und bestimmt werden. In seiner Entschließung vom 20. April 2012 zum Thema

„Lebensversicherung und Naturkapital: Eine Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020“ rief das Europäische Parlament die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, zu gewährleisten, dass mindestens 5 800 Mio. EUR pro Jahr durch EU- und Mitgliedstaaten-Finanzmittel bereitgestellt werden und dass durch EU-Fonds ausreichend Mittel verfügbar gemacht werden (zum Beispiel GAP-Mittel, Europäischer Meeres- und Fischereifonds, Kohäsionsfonds und ein gestärkter LIFE+-Fonds), was zu einer besseren Koordination und Kohärenz u. a. durch das Konzept der integrierten Projekte zwischen diesen Fonds sowie einer verbesserten Transparenz in den verschiedenen Regionen beiträgt, die Finanzmittel der Union erhalten.

¹ ***Finanzierung von Natura 2000, Investing in Natura 2000: Delivering benefits for nature and people. Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen SEC(2011) 1573.***

² ***P7_TA(2012)0146.***

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Für eine optimale Nutzung der Mittel aus dem LIFE-Programm müssen die Synergien zwischen den Maßnahmen im Rahmen der Teilprogramme „Umwelt“ und „Klimapolitik“ gestärkt werden, insbesondere in den Bereichen

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Der Schwerpunktbereich Klimaschutz sollte zur Gestaltung und Umsetzung der Klimapolitik und des Klimarechts der EU beitragen, insbesondere **im Hinblick auf** Treibhausgasüberwachung und -berichterstattung, **Landnutzungsstrategien**, Veränderung der Landnutzung und Forstwirtschaft, **Emissionshandelssystem**, **die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, CO₂-Abscheidung und -Speicherung, erneuerbare Energien**, Energieeffizienz, Verkehr und Kraftstoffe, Schutz der Ozonschicht und fluorierte Gase.

Geänderter Text

(16) Der Schwerpunktbereich Klimaschutz sollte zur Gestaltung und Umsetzung der Klimapolitik und des Klimarechts der EU beitragen, insbesondere **durch die Förderung von Synergien mit anderen Umweltzielen, beispielsweise dem der Biodiversität, in den Bereichen** Treibhausgasüberwachung und -berichterstattung, **Landnutzung**, Veränderung der Landnutzung und Forstwirtschaft, **Erhaltung natürlicher Kohlenstoffsinken, auf den Schutz der Ökosysteme ausgerichtete Ansätze bei der Entwicklung erneuerbarer Energien im städtischen Raum, in der Landwirtschaft, in Bergregionen oder entlegenen Gebieten, Verwertung von Abfällen und Erzeugung von Biogas**, Energieeffizienz, **öffentliche Beleuchtung**, Verkehr und Kraftstoffe, **, insbesondere Kraftstoffe der dritten Generation**, Schutz der Ozonschicht und fluorierte Gase.

Begründung

Die Bewirtschaftung und Verwertung von Abfällen ist eine wichtige Aufgabe der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften. Das nachhaltige Management dieser Tätigkeit muss gefördert werden.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18) Die vollständige Umsetzung der Umwelt-/Klimapolitik und des Umwelt-/Klimarechts ist untrennbar mit einer besseren Verwaltungspraxis, einer stärkeren Einbindung der Interessenträger und einer besseren Verbreitung von Informationen verbunden. Daher sollten die Schwerpunktbereiche Verwaltungspraxis und Information in beiden Teilprogrammen die Entwicklung von Plattformen und den Austausch bewährter Verfahren für eine bessere Einhaltung und Durchsetzung von Vorschriften fördern und Unterstützung für die umwelt- und klimapolitischen Maßnahmen der Europäischen Union seitens der Allgemeinheit und der Interessenträger mobilisieren. Insbesondere sollten Verbesserungen bei der Verbreitung von Wissen, der Sensibilisierung, der Beteiligung der Öffentlichkeit, dem Zugang zu Informationen und dem Zugang zur Justiz in Umweltfragen unterstützt werden.

(18) Die vollständige Umsetzung der Umwelt-/Klimapolitik und des Umwelt-/Klimarechts ist untrennbar mit einer besseren Verwaltungspraxis, einer stärkeren Einbindung der Interessenträger und einer besseren Verbreitung von Informationen verbunden. Daher sollten die Schwerpunktbereiche Verwaltungspraxis und Information in beiden Teilprogrammen die Entwicklung von Plattformen und den Austausch bewährter Verfahren für eine bessere Einhaltung und Durchsetzung von Vorschriften fördern und Unterstützung für die umwelt- und klimapolitischen Maßnahmen der Europäischen Union seitens der Allgemeinheit und der Interessenträger mobilisieren. Insbesondere sollten Verbesserungen bei der Verbreitung von Wissen **und bewährten Verfahren**, der Sensibilisierung, der Beteiligung der Öffentlichkeit, dem Zugang zu Informationen und dem Zugang zur Justiz in Umweltfragen unterstützt werden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Um die Umsetzung der Umwelt- und Klimapolitik zu verbessern und die Integration der Umwelt- und Klimaziele in andere Politikbereiche zu stärken, sollte das LIFE-Programm Projekte unterstützen, die integrierte Konzepte zur Umsetzung der Umwelt-/Klimapolitik und des Umwelt-/Klimarechts fördern. Beim Teilprogramm Umwelt sollten sich diese Projekte hauptsächlich auf die Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020 - wobei besonderes Augenmerk auf die wirksame Verwaltung und Konsolidierung des mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates eingerichteten Natura-2000-Netzes

Geänderter Text

(21) Um die Umsetzung der Umwelt- und Klimapolitik zu verbessern und die Integration der Umwelt- und Klimaziele in andere Politikbereiche zu stärken, sollte das LIFE-Programm Projekte unterstützen, die integrierte Konzepte zur Umsetzung der Umwelt-/Klimapolitik und des Umwelt-/Klimarechts fördern. Beim Teilprogramm Umwelt sollten sich diese Projekte hauptsächlich auf die Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020 - wobei besonderes Augenmerk auf die wirksame Verwaltung und Konsolidierung des mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates eingerichteten Natura-2000-Netzes

durch Umsetzung der prioritären Aktionsrahmen gemäß Artikel 8 der Richtlinie zu richten ist -, der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik sowie der Rechtsvorschriften über Abfall und Luft konzentrieren. Im Mittelpunkt dieser Projekte werden zwar die festgelegten Themen stehen, doch sie werden Mehrzweck-Durchführungsmechanismen sein (die z. B. auf Umweltvorteile und Kapazitätsaufbau ausgerichtet sind), mit denen Ergebnisse in anderen Politikbereichen insbesondere in Bezug auf die Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) erzielt werden können. Diese Arten von Projekten könnten in anderen Umweltbereichen ins Auge gefasst werden. Beim Teilprogramm Klimapolitik sollten diese Projekte insbesondere Strategien und Aktionspläne für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel betreffen. Mit derartigen Projekten sollte nur eine Reihe spezifischer Aktivitäten und Maßnahmen unterstützt werden, während andere Aktivitäten, die die im Projekt enthaltenen ergänzen, aus anderen EU-Finanzierungsprogrammen sowie durch Mittel aus nationalen, regionalen und privatwirtschaftlichen Quellen finanziert werden sollten. Bei der Finanzierung durch das LIFE-Programm sollten Synergien genutzt und die Kohärenz mit anderen EU-Finanzierungsquellen durch eine strategische Ausrichtung auf Umwelt- und Klimapolitik sichergestellt werden.

durch Umsetzung der prioritären Aktionsrahmen gemäß Artikel 8 der Richtlinie zu richten ist -, der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik sowie der Rechtsvorschriften über Abfall und Luft konzentrieren. Im Mittelpunkt dieser Projekte werden zwar die festgelegten Themen stehen, doch sie werden Mehrzweck-Durchführungsmechanismen sein (die z. B. auf Umweltvorteile und Kapazitätsaufbau ausgerichtet sind), mit denen Ergebnisse in anderen Politikbereichen insbesondere in Bezug auf die Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) erzielt werden können. Diese Arten von Projekten könnten in anderen Umweltbereichen ins Auge gefasst werden. Beim Teilprogramm Klimapolitik sollten diese Projekte insbesondere Strategien und Aktionspläne für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel betreffen. Mit derartigen Projekten sollte nur eine Reihe spezifischer Aktivitäten und Maßnahmen unterstützt werden, während andere Aktivitäten, die die im Projekt enthaltenen ergänzen, aus anderen EU-Finanzierungsprogrammen sowie durch Mittel aus nationalen, regionalen und privatwirtschaftlichen Quellen finanziert werden sollten. Bei der Finanzierung durch das LIFE-Programm sollten Synergien genutzt und die Kohärenz mit anderen EU-Finanzierungsquellen durch eine strategische Ausrichtung auf Umwelt- und Klimapolitik sichergestellt werden, *wobei gleichzeitig auch eine wirksame Vereinfachung der Verfahren gewährleistet werden sollte. Integrierten*

Projekten werden durch die Stärkung ihrer Belastbarkeit für umwelt- oder klimabezogene Ausgaben andere Mittel zugute kommen. In Anbetracht der Neuheit und der mangelnden Erfahrung mit dem Konzept „Integriertes Projekt“ sollten Interessenträger nötigenfalls durch eine Erhöhung der Kofinanzierungssätze und technischen Beistand für die Vorbereitungsphase unterstützt werden. Zusätzlich sollte die Antragsphase durch ein zweistufiges Auswahlverfahren erleichtert werden. Der Informationsaustausch über erfolgreiche integrierte Konzepte ist unter Einbeziehung aller relevanten Verwaltungssektoren und Interessenträger zu erleichtern. Gestützt auf die Erfahrung der ersten Programmplanungsjahre sollten die Faktoren untersucht werden, die für den reibungslosen Ablauf und den Erfolg der integrierten Projekte bestimmend waren. Gestützt auf diese Untersuchungen und abhängig von den verfügbaren Finanzmitteln könnte der Anwendungsbereich der integrierten Projekte um zusätzliche Bereiche erweitert werden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Integrierte Projekte sollten als Modell dienen, das darauf abzielt, die Mitgliedstaaten bei der effizienten Verwendung von Finanzmitteln zu unterstützen und eine konstruktive und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Verwaltungssektoren aufzubauen, um die wesentlichen Herausforderungen bei der Umsetzung zu bewältigen. Angesichts

dessen, dass diese Herausforderungen in der gesamten Europäischen Union existieren, sollte die Erfahrung mit dem neuen Projekttyp, repräsentiert durch integrierte Projekte, so umfangreich wie möglich sein. Während des Programmzeitraums sollte daher den einzelnen Mitgliedstaaten garantiert werden, dass sie jeweils Finanzierungen für mindestens zwei integrierte Projekte in verschiedenen Bereichen erhalten, vorausgesetzt, die grundlegenden Qualitätsanforderungen werden eingehalten. Darüber hinaus können von der Kommission europaweit thematische Verteilungsziele festgelegt werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21b) Damit integrierte Projekte erfolgreich durchgeführt werden können, bedarf es einer engen Zusammenarbeit zwischen den nationalen, regionalen und lokalen Behörden und den nichtstaatlichen Akteuren, die in die Zielsetzungen im Rahmen des LIFE-Programms einbezogen sind. In diesem Zusammenhang sollten die Grundsätze der Transparenz und der Offenlegung der Beschlüsse zur Entwicklung, Durchführung, Bewertung und Überwachung der Projekte eingehalten werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23) Damit die Kommission ihre Rolle bei der Initiierung der Ausarbeitung und Umsetzung der Umwelt- und Klimapolitik wahrnehmen kann, sollte sie Mittel aus dem LIFE-Programm verwenden, um Initiierung, Umsetzung und Mainstreaming der Umwelt-/Klimapolitik und des Umwelt-/Klimarechts der Europäischen Union zu unterstützen; hierzu gehört auch die Beschaffung von Dienstleistungen und Gütern. Die Finanzmittel, die für Kommunikationstätigkeiten im Rahmen dieser Verordnung zugeteilt werden, sollten auch die Kommunikation durch die Organe über die politischen Prioritäten der Europäischen Union abdecken.

(23) Damit die Kommission ihre Rolle bei der Initiierung der Ausarbeitung und Umsetzung der Umwelt- und Klimapolitik wahrnehmen kann, sollte sie Mittel aus dem LIFE-Programm verwenden, um Initiierung, Umsetzung und Mainstreaming der Umwelt-/Klimapolitik und des Umwelt-/Klimarechts der Europäischen Union zu unterstützen; hierzu gehört auch die Beschaffung von Dienstleistungen und Gütern. ***Es sollten konkrete Maßnahmen ergriffen werden, um die Teilnahme von KMU an diesen Ausschreibungen zu fördern.*** Die Finanzmittel, die für Kommunikationstätigkeiten im Rahmen dieser Verordnung zugeteilt werden, sollten auch die Kommunikation durch die Organe über die politischen Prioritäten der Europäischen Union abdecken. ***Die Kommission sollte ebenfalls Finanzmittel für die Verbesserung von Kommunikationsmaßnahmen und Informationssystemen zur Umsetzung der wichtigsten Umweltgesetzgebung der EU gemäß ihrer Mitteilung vom 7. März 2012 mit dem Titel „Konkretere Vorteile aus den Umweltmaßnahmen der EU: Schaffung von Vertrauen durch mehr Information und größere Reaktionsbereitschaft der Behörden“¹ vorsehen. Dies sollte in einem ersten und dringenden Schritt die Online-Veröffentlichung und die regelmäßige Aktualisierung präziser Angaben darüber beinhalten, ob, wie und wo die EU-Richtlinien im Bereich Klima und Umweltschutz in den einzelnen Mitgliedstaaten umgesetzt und übernommen wurden. Eine solche dem breiten Publikum zugängliche Übersicht ergänzt den Umsetzungsschwerpunkt der LIFE-Projekte, stellt nützliche Hintergrundinformationen für die Projektgestaltung bereit und sensibilisiert die Bürger für die breite Anwendung, die positiven Auswirkungen in der gesamten EU und folglich die Bedeutung des Unionsrechts. Zusätzlich sollte das LIFE-***

Programm zur Umsetzung von Einzelziel 1 Maßnahme 3c) der Biodiversitätsstrategie der Union beitragen, gemäß der Kommission und Mitgliedstaaten die Durchsetzung der Naturschutzrichtlinien erleichtern werden, indem für Richter und Staatsanwälte spezielle Fortbildungsprogramme für Natura 2000 angeboten und mehr Kapazitäten zur Förderung der Rechtseinhaltung entwickelt werden.

¹ COM(2012)0095.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Die Erfahrungen mit den bisherigen Instrumenten haben gezeigt, dass das Programm über mehrere Jahre geplant werden muss und die Bemühungen auf konkrete umwelt- und klimapolitische Prioritäten und Tätigkeitsbereiche konzentriert werden müssen. Diese mehrjährigen Arbeitsprogramme sollten flexibel sein, damit die Ziele des LIFE-Programms erreicht werden können, und gleichzeitig die notwendige Stabilität der Schwerpunktbereiche aufweisen, so dass potenzielle Antragsteller planen sowie Vorschläge ausarbeiten und einreichen können. Deshalb sollten diese mehrjährigen Arbeitsprogramme eine Laufzeit von mindestens **zwei Jahren** haben mit der Möglichkeit, weitere Prioritäten hinzuzufügen.

Geänderter Text

(25) Die Erfahrungen mit den bisherigen Instrumenten haben gezeigt, dass das Programm über mehrere Jahre geplant werden muss und die Bemühungen auf konkrete umwelt- und klimapolitische Prioritäten und Tätigkeitsbereiche konzentriert werden müssen. Diese mehrjährigen Arbeitsprogramme sollten flexibel sein, damit die Ziele des LIFE-Programms erreicht werden können, und gleichzeitig die notwendige Stabilität der Schwerpunktbereiche aufweisen, so dass potenzielle Antragsteller planen sowie Vorschläge ausarbeiten und einreichen können. Deshalb sollten diese mehrjährigen Arbeitsprogramme eine Laufzeit von mindestens **drei Jahren** haben mit der Möglichkeit, weitere Prioritäten hinzuzufügen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Mit Blick auf eine Vereinfachung des LIFE-Programms und die Verringerung des Verwaltungsaufwands für Antragsteller und Empfänger sollten mehr Pauschalsätze und -beträge zur Anwendung kommen, und die Finanzierung sollte stärker auf bestimmte Kostenkategorien konzentriert werden. ***Als Ausgleich für nicht zuschussfähige Kosten und um die effektive Höhe der Unterstützung durch das LIFE-Programm aufrechtzuerhalten, sollten die Kofinanzierungssätze im Allgemeinen 70 % und in Sonderfällen 80 % betragen.***

Geänderter Text

(26) Mit Blick auf eine Vereinfachung des LIFE-Programms und die Verringerung des Verwaltungsaufwands für Antragsteller und Empfänger sollten mehr Pauschalsätze und -beträge zur Anwendung kommen. ***Die Kommission sollte die Einführung zweiphasiger Antragsverfahren für alle Projekte und Optionen in Erwägung ziehen, um die Auswahlverfahren zu beschleunigen, einschließlich der Einplanung eines kürzeren Zeitraums zwischen der Auswahl und dem Beginn eines Projekts. Die Kommission sollte sich ebenfalls bemühen, auf Anfrage den Kontakt zwischen interessierten Antragstellern und Begünstigten laufender Projekte in ähnlichen Bereichen zu ermöglichen, um Gelegenheit für einen Erfahrungsaustausch im Hinblick auf die Antrags- und die Umsetzungsphase zu bieten. Zudem sollte die Kommission sicherstellen, dass für die Ablehnung von Projekten detaillierte Gründe angeführt werden und dass diese Gründe vor der Ankündigung anschließender Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen mitgeteilt werden.*** Falls bewährte Verfahren aus anderen Fonds vorhanden sind, sollten gegebenenfalls entsprechende Änderungen im Hinblick auf das LIFE-Programm durchgeführt werden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26a) Um das durch das LIFE-Programm bereitgestellte Niveau an Unterstützung zu erhalten, sollte sich der

Kofinanzierungssatz im Allgemeinen auf 50 % und für integrierte Projekte und die entsprechenden Projekte zur technischen Unterstützung auf 60 % belaufen. Zur Verbesserung des Zugangs zu den Mitteln aus dem LIFE-Programm für Mitgliedstaaten mit vorübergehenden Haushaltsschwierigkeiten sollten diese Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, einen erhöhten Satz von bis zu 75 % der zuschussfähigen Kosten zu beantragen. Projekte aus dem Schwerpunktbereich „Natur und biologische Vielfalt“ zum Schutz von ernsthaft bedrohten Arten und Habitaten haben Anspruch auf einen erhöhten Satz von bis zu 75 % der zuschussfähigen Kosten.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 26 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26b) Nicht alle Organisationen ohne Erwerbscharakter und andere Projektbegünstigte, die eine EU-Kofinanzierung erhalten, können die Kosten für die Mehrwertsteuer im Rahmen ihrer nationalen Mehrwertsteuerregelungen erstatten. Nur in diesen Fällen sollten die Kosten für die Mehrwertsteuer im Rahmen des LIFE-Programms förderfähig sein, um eine gerechte und gleiche Behandlung aller Empfänger zu gewährleisten. Dies sollte nicht für Nichtsteuerpflichtige gemäß Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG gelten. Die Kommission sollte auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen einen Überblick über MwSt-Vorschriften im Zusammenhang mit LIFE-Projekten erstellen und diesen öffentlich zugänglich machen. Die Höhe der Mehrwertsteuerkosten, die über

LIFE-Mittel für Projektzuschüsse in den einzelnen Mitgliedstaaten erstattet werden, sollten von der Kommission als Teil der Halbzeit- und eine Ex-post-Evaluierungen mitgeteilt werden.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Das LIFE-Programm und die Teilprogramme sollten regelmäßig überwacht und anhand der entsprechenden Indikatoren bewertet werden, damit gegebenenfalls Anpassungen vorgenommen werden können. Um die positiven Nebeneffekte nachzuweisen, die beide Teilprogramme für die Klimapolitik und die Biodiversität mit sich bringen können, und um Informationen über die Höhe der Ausgaben zu liefern, sollten beim Monitoring des LIFE-Programms klimabezogene Ausgaben und biodiversitätsbezogene Ausgaben im Sinne der MFR-Mitteilung verfolgt werden. Diese Verfolgung sollte nach einer einfachen Methodik durchgeführt werden, bei der die Ausgaben in eine von drei Kategorien eingeteilt werden: ausschließlicher Bezug zu Klima/Biodiversität (zu 100 % anzurechnen), bedeutender Bezug zu Klima/Biodiversität (zu 40 % anzurechnen) und kein Bezug zu Klima/Biodiversität (zu 0 % anzurechnen). Diese Methodik sollte nicht ausschließen, dass gegebenenfalls präzisere Methoden angewandt werden.

Geänderter Text

(27) Das LIFE-Programm und die Teilprogramme sollten regelmäßig überwacht und anhand der entsprechenden Indikatoren bewertet werden, damit gegebenenfalls Anpassungen vorgenommen werden können. ***Bei der Entwicklung von Indikatoren für die Bewertung von Programmen und Projekten sollte die Kommission den Schwerpunkt auf die Qualitätsüberwachung auf der Grundlage der Leistungsindikatoren und der erwarteten Ergebnisse und Auswirkungen legen. Die Kommission sollte ebenfalls eine Methode zur Überwachung des langfristigen Projekterfolgs vorschlagen, insbesondere im Bereich Natur und Biodiversität.*** Um die positiven Nebeneffekte nachzuweisen, die beide Teilprogramme für die Klimapolitik und die Biodiversität mit sich bringen können, und um Informationen über die Höhe der Ausgaben zu liefern, sollten beim Monitoring des LIFE-Programms klimabezogene Ausgaben und biodiversitätsbezogene Ausgaben im Sinne der MFR-Mitteilung verfolgt werden. Diese Verfolgung sollte nach einer einfachen Methodik durchgeführt werden, bei der die Ausgaben in eine von drei Kategorien eingeteilt werden: ausschließlicher Bezug zu Klima/Biodiversität (zu 100 %

anzurechnen), bedeutender Bezug zu Klima/Biodiversität (zu 40 % anzurechnen) und kein Bezug zu Klima/Biodiversität (zu 0 % anzurechnen). Diese Methodik sollte nicht ausschließen, dass gegebenenfalls präzisere Methoden angewandt werden.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27a) Angesichts der langjährigen Erfahrung der für die Umwelt zuständigen Generaldirektion (GD) der Kommission mit der Verwaltung des LIFE-Programms und Projekten und der positiven Erfahrung der LIFE-Begünstigten mit externen Überwachungsteams sollten alle Veränderungen in der Verwaltungsstruktur des LIFE-Programms und der Projekte sorgfältig bewertet und einer Probezeit unterzogen werden. Die Verwaltung von integrierten Projekten im Rahmen eines Teilprogramms Umwelt sowie von Projekten im vorrangigen Bereich Natur und Biodiversität sollte innerhalb der für die Umwelt zuständigen GD der Kommission verbleiben.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung in Bezug auf die Annahme der mehrjährigen Arbeitsprogramme sicherzustellen, sollten der Kommission

entfällt

Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Um eine optimale Verwendung der EU-Mittel zu gewährleisten und den europäischen Mehrwert sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden, die die ***Förderkriterien für die Projektauswahl, die Kriterien für die Anwendung der geografischen Ausgewogenheit auf integrierte Projekte sowie die Leistungsindikatoren für spezifische thematische Prioritäten*** betreffen. Insbesondere sollte die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch von Sachverständigen, durchführen. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission eine gleichzeitige, zügige und ordnungsgemäße Weiterleitung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat gewährleisten.

Geänderter Text

(30) Um eine optimale Verwendung der EU-Mittel zu gewährleisten und den europäischen Mehrwert sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden, die die ***Annahme und gegebenenfalls die Überprüfung der mehrjährigen Arbeitsprogramme, die Festlegung von spezifischen europaweiten themenbezogenen Verbreitungszielen für integrierte Projekte, die Ausweitung des Umfangs und die Modifizierung der Höchstzuweisung für integrierte Projekte, die weitere Definition von Leistungsindikatoren für spezifische thematische Prioritäten sowie die Erstellung einer Liste mit besonders bedrohten Habitaten und Arten*** betreffen. Insbesondere sollte die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch von Sachverständigen ***und lokalen und regionalen Gebietskörperschaften***, durchführen. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte

die Kommission eine gleichzeitige, zügige und ordnungsgemäße Weiterleitung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat gewährleisten. **Allerdings sollten delegierte Rechtsakte sollten nur dann erlassen werden, wenn dies angebracht ist und das Recht des Europäischen Parlaments, Einwände gegen die von der Kommission erlassenen Maßnahmen zu erheben, gewahrt wird.**

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) „Pilotprojekte“: Projekte, bei denen eine bislang nicht angewendete oder erprobte Technik oder Methode angewendet wird, oder Projekte, die gegenüber den derzeitigen bewährten Verfahren potenzielle Umwelt- oder Klimavorteile bieten;

Geänderter Text

(a) „Pilotprojekte“: Projekte, bei denen eine bislang nicht angewendete oder erprobte Technik oder Methode angewendet wird, oder Projekte, die gegenüber den derzeitigen bewährten Verfahren potenzielle Umwelt- oder Klimavorteile bieten **und später in größerem Umfang auf ähnliche Situationen angewendet werden können;**

Begründung

Projekte, die künftig für ähnliche Situationen in einem größeren Maßstab genutzt werden können; Die Ergebnisse von Pilotprojekten können für andere lokale und regionale Gebietskörperschaften beziehungsweise für Vorhaben der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zum Vorbild werden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) „integrierte Projekte“: Projekte, mit denen Umwelt- oder Klimastrategien oder –aktionspläne, die in spezifischen umwelt-

Geänderter Text

(d) „integrierte Projekte“: Projekte, mit denen Umwelt- oder Klimastrategien oder –**aktionspläne, insbesondere aus einem**

oder klimapolitischen Rechtsvorschriften der EU vorgeschrieben sind, sich aus anderen Rechtsakten der EU ergeben oder von den Mitgliedstaaten entwickelt werden, auf nachhaltige Weise in einem großen räumlichen Maßstab (insbesondere auf regionaler, multiregionaler **oder** nationaler Ebene) umgesetzt werden;

oder mehreren der Bereiche Natur, Wasser, Abfall, Luft sowie Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, die in spezifischen umwelt- oder klimapolitischen Rechtsvorschriften der EU vorgeschrieben sind, sich aus anderen Rechtsakten der EU ergeben oder von den Mitgliedstaaten entwickelt werden, auf nachhaltige Weise in einem großen räumlichen Maßstab (insbesondere auf regionaler, multiregionaler, nationaler **oder transnationaler** Ebene) umgesetzt werden; **Integrierte Projekte zielen auf die Integration der Umwelt- und Klimapolitik in andere Politikbereiche ab, insbesondere durch die Förderung einer koordinierten Mobilisierung anderer EU-, nationaler und privater Fonds für Umwelt- oder Klimaziele sowie im Hinblick auf umfassende Herausforderungen bei der Umsetzung;**

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) „Projekte für den Kapazitätenaufbau“ sind Projekte, die auf die finanzielle Unterstützung des nationalen oder regionalen Kontaktpunkts von LIFE für eine Höchstdauer von zwei Jahren und nicht öfter als einmal pro Mitgliedstaat und Programmzeitraum abzielen. Den Kontaktpunkten wird auf diese Weise ermöglicht, Informationen über das LIFE-Programm in breitem Umfang an potenzielle Antragsteller zu übermitteln, eine enge Zusammenarbeit mit Behörden, die andere EU-Fonds verwalten, aufzubauen, um Synergien mit dem LIFE-Programm zu ermitteln und die Antragsteller während des Antragsverfahrens zur Gewährleistung von qualitativ hochwertigen Projekten zu

unterstützen. Projekte für den Kapazitätenaufbau werden im Rahmen eines separaten Antragsverfahrens ausgewählt;

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fb) „Informations-, Sensibilisierungs-, Austausch- und Verbreitungsprojekte“ sind Projekte, die auf die Unterstützung von Kommunikation, die Verbreitung von Informationen und die Sensibilisierung im Bereich von Umwelt und Klima abzielen. Dies kann ebenfalls einen bereichsübergreifenden Austausch zwischen Behörden bzw. Interessengruppen beinhalten, um erfolgreich integrierte Projekte und Ansätze zu präsentieren.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Unterstützung der Bewirtschaftung der in das Natura-2000-Netz eingeschlossenen Flächen und die Erhaltung der in dieses eingeschlossenen natürlichen Werte, speziell der Arten und Habitate, die entsprechend der Unionsgesetzgebung als vorrangig angesehen werden;

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) zur Unterstützung der Umsetzung des Umweltaktionsprogramms der Europäischen Union.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Über diese Ziele trägt das LIFE-Programm zu einer nachhaltigen Entwicklung und zur Erreichung der Zielsetzungen und Einzelziele der Strategie Europa 2020 bei.

Über diese Ziele trägt das LIFE-Programm zu einer nachhaltigen Entwicklung und zur Erreichung der Zielsetzungen und Einzelziele der Strategie Europa 2020, **unter anderem der EU-Strategie zur biologischen Vielfalt 2020, des Fahrplans für ein ressourcenschonendes Europa, des Fahrplans 2050 und des Energiefahrplans der EU für das Jahr 2050** bei.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Ziel gemäß Absatz 1 Buchstabe a: zurechenbare Umwelt- und Klimaverbesserungen. In Bezug auf das Ziel, einen Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an biologischer Vielfalt zu leisten, werden die zurechenbaren Umweltverbesserungen gemessen anhand des prozentualen Anteils des Natura-2000-Netzes, der saniert oder einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zugeführt wurde, anhand der Fläche, auf der Ökosystemdienstleistungen saniert wurden, sowie anhand der Zahl und des Typs der betroffenen Lebensräume und

(a) Ziel gemäß Absatz 1 Buchstabe a: zurechenbare Umwelt- und Klimaverbesserungen. In Bezug auf das Ziel, einen Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an biologischer Vielfalt zu leisten, werden die zurechenbaren Umweltverbesserungen gemessen anhand des prozentualen Anteils des Natura-2000-Netzes, der saniert oder einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zugeführt wurde, anhand der Fläche, auf der Ökosystemdienstleistungen saniert **oder erneut bereitgestellt** wurden, sowie anhand der Zahl und des Typs der

Arten, die einen verbesserten Erhaltungszustand aufweisen;

betroffenen Lebensräume und Arten, die einen verbesserten Erhaltungszustand aufweisen;

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 30 delegierte Rechtsakte **über** Leistungsindikatoren im Hinblick auf ihre Anwendung auf die in den mehrjährigen Arbeitsprogrammen gemäß Artikel 24 definierten thematischen Prioritäten zu erlassen.

Geänderter Text

Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 30 delegierte Rechtsakte **zur Präzisierung der** Leistungsindikatoren im Hinblick auf ihre Anwendung auf die in den mehrjährigen Arbeitsprogrammen gemäß Artikel 24 definierten thematischen Prioritäten zu erlassen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der *Finanzrahmen* für die Durchführung des LIFE-Programms **beläuft sich auf 3 618 000 000 EUR.**

Geänderter Text

1. **Im Sinne der Nummer [17] des Vorschlags der Kommission für eine Interinstitutionelle Vereinbarung vom 29. Juni 2011 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung beläuft sich der vorrangige Bezugsrahmen für die Durchführung des LIFE-Programms für den Zeitraum von 2014 bis 2020 auf EUR [...], was 0,5 % der gesamten Verpflichtungsermächtigungen gemäß der Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 ausmacht.**

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Aus dem Finanzgesamtrahmen gemäß Absatz 1 werden **2 713 500 000 EUR** für das Teilprogramm „Umwelt“ bereitgestellt;

Geänderter Text

(a) Aus dem Finanzgesamtrahmen gemäß Absatz 1 werden **ca. 75 %, die einem Betrag in Höhe von [...] EUR entsprechen**, für das Teilprogramm „Umwelt“ bereitgestellt;

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) aus dem Finanzgesamtrahmen gemäß Absatz 1 werden **904 500 000 EUR** für das Teilprogramm „Klimapolitik“ bereitgestellt.

Geänderter Text

(b) Aus dem Finanzgesamtrahmen gemäß Absatz 1 werden **ca. 25 %** für das Teilprogramm „Klimapolitik“ bereitgestellt;

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Mindestens 80 % der Haushaltsmittel für das LIFE-Programm werden innovativen Finanzinstrumenten und Projekten zugewiesen, die durch die in Artikel 18 ausgeführten maßnahmenbezogenen Zuschüsse unterstützt werden.

Begründung

Der Anteil der Mittel für die beiden LIFE-Teilprogramme dient nur als Richtwert. Bereits im Kompromissänderungsantrag 1 (Absatz 1e neu) wurde darauf hingewiesen, dass die zusätzlichen Mittel im Falle einer Aufstockung der Gesamthaushaltsmittel im Vergleich zum ursprünglichen Kommissionsvorschlag genutzt werden sollten, um den Anteil der Mittel für

das Teilprogramm „Umwelt“ sowie für innovative Finanzinstrumente und für über maßnahmenbezogene Zuschüsse finanzierte Projekte zu erhöhen.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Von dem in Absatz 2a dieses Artikels genannten Betrag sollen im gesamten Programmplanungszeitraum nicht mehr als 30 % für integrierte Projekte gemäß Artikel 18 Buchstabe d gewährt werden. Dieser Höchstsatz ist im Rahmen der Halbzeitevaluierung gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a neu zu bewerten. Je nach Ergebnis der Bewertung und nach Rücksprache mit den Interessenträgern sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 30 hinsichtlich einer Erhöhung, Verringerung oder Streichung dieses Höchstsatzes übertragen werden.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Teilnahme von Drittländern am LIFE-Programm

Teilnahme ***von überseeischen Ländern und Gebieten und*** von Drittländern am LIFE-Programm

Das LIFE-Programm steht folgenden Ländern zur Teilnahme offen:

Das LIFE-Programm steht folgenden Ländern ***und Gebieten*** zur Teilnahme offen:

(a) Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die Vertragsparteien des Abkommens über den

-(a) den im Beschluss 2001/822/EG genannten überseeischen Ländern und Gebieten;

(a) Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die Vertragsparteien des Abkommens über den

Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind;

(b) Kandidatenländern, potenziellen Kandidatenländern und EU-Beitrittsländern;

(c) Ländern, auf die die Europäische Nachbarschaftspolitik Anwendung findet;

(d) Ländern, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes Mitglieder der Europäischen Umweltagentur geworden sind.

Eine solche Teilnahme erfolgt nach den Bedingungen, die in den jeweiligen bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme dieser Länder an EU-Programmen festgelegt wurden.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission und die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Unterstützung aus dem LIFE-Programm mit den Politikbereichen und Prioritäten der Europäischen Union im Einklang steht und andere EU-Instrumente ergänzt.

Änderungsantrag 42

Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind;

(b) Kandidatenländern, potenziellen Kandidatenländern und EU-Beitrittsländern;

(c) Ländern, auf die die Europäische Nachbarschaftspolitik Anwendung findet;

(d) Ländern, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes Mitglieder der Europäischen Umweltagentur geworden sind.

Eine solche Teilnahme erfolgt nach den Bedingungen, die *in dem Beschluss 2001/822/EG und* in den jeweiligen bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme dieser Länder und Gebiete an EU-Programmen festgelegt wurden.

Geänderter Text

1. Die Kommission und die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Unterstützung aus dem LIFE-Programm mit den Politikbereichen und Prioritäten der Europäischen Union im Einklang steht und andere EU-Instrumente ergänzt, *wobei gleichzeitig auch die Durchführung von Vereinfachungsmaßnahmen sichergestellt wird.*

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten sorgen die Kommission und die Mitgliedstaaten für die Koordinierung zwischen dem LIFE-Programm und dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds, dem Kohäsionsfonds, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums *sowie* dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds, um - insbesondere im Kontext integrierter Projekte gemäß Artikel 18 Absatz d - Synergien zu schaffen und die Anwendung von im Rahmen des LIFE-Programms entwickelten Lösungen, Methoden und Konzepten zu fördern. Auf EU-Ebene erfolgt eine Koordinierung über den gemeinsamen strategischen Rahmen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. ... (Verordnung über den gemeinsamen strategischen Rahmen).

Geänderter Text

3. Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten sorgen die Kommission und die Mitgliedstaaten ***aktiv und in abgestimmter Weise*** für die Koordinierung zwischen dem LIFE-Programm und dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds, dem Kohäsionsfonds, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums ***und/oder*** dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds, um - insbesondere im Kontext integrierter Projekte gemäß Artikel 18 Absatz d - Synergien zu schaffen und ***auch einen prioritären Aktionsrahmen gemäß Artikel 8 der Richtlinie 92/43/EWG einzurichten sowie*** die Anwendung von im Rahmen des LIFE-Programms entwickelten Lösungen, Methoden und Konzepten zu fördern. Auf EU-Ebene erfolgt eine Koordinierung über den gemeinsamen strategischen Rahmen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. ... (Verordnung über den gemeinsamen strategischen Rahmen).. ***Die Mitgliedstaaten benennen in ihren in Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. .../... (die Allgemeine Verordnung) vorgesehenen Partnerschaftsabkommen die Mechanismen auf nationaler und regionaler Ebene, mit denen die Koordinierung zwischen dem LIFE-Programm und den übrigen in der Verordnung (EU) Nr. .../... (die Allgemeine Verordnung) aufgeführten Mitteln sichergestellt wird.***

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 -a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel -8a

Außenwirkung des LIFE-Programms

Der koordinierende Zuschussempfänger und die assoziierten Empfänger veröffentlichen das im Rahmen des LIFE-Programms geförderte Projekt und dessen Ergebnisse unter Angabe der von der Europäischen Union erhaltenen Mittel. Das im Anhang abgebildete LIFE-Logo ist bei allen Kommunikationsmaßnahmen zu verwenden und es sind Anschlagtafeln mit dem Logo an strategisch wichtigen, für die Öffentlichkeit zugänglichen Orten aufzustellen. Alle im Rahmen des LIFE-Programms erworbenen dauerhaften Waren müssen das LIFE-Logo tragen, sofern nichts anderes von der Kommission festgelegt wurde.

Begründung

Das LIFE-Logo hat bislang mit großem Erfolg die Außenwirkung der Finanzierungstätigkeiten der Europäischen Union im Umwelt- und Klimaschutzbereich sichergestellt und somit als Aushängeschild des Beitrags der Union zu Natur- und Umweltschutzmaßnahmen vor Ort fungiert. Daher ist ein Verweis auf das LIFE-Logo in der Verordnung angebracht.

Änderungsantrag 44

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8a

Integrierte Projekte

1. Integrierte Projekte sollen als konkrete Instrumente zur Berücksichtigung von Umwelt- und Klimazielen in den Gesamtausgaben der Gemeinschaft gemäß der Strategie Europa 2020 fungieren und als Musterfälle für eine

wirksame und gut aufeinander abgestimmte Umsetzung in Bereichen fungieren, in denen sie am meisten von den Mitgliedstaaten und/oder Regionen gebraucht werden.

2. Integrierte Projekte sollen in erster Linie auf die Bereiche Natur, Wasser, Abfall, Luft sowie Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel abstellen. Nach der Halbzeitevaluierung gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a ist die Kommission je nach deren Ergebnis und abhängig von verfügbaren Mitteln ermächtigt, gemäß Artikel 30 delegierte Rechtsakte in Bezug auf die Hinzunahme weiterer Bereiche für integrierte Projekte zu erlassen.

3. Die Mobilisierung anderer EU-Fördermittel und deren Koordinierung ist ein zentrales Element integrierter Projekte und ist daher zu fördern.

4. Integrierte Projekte sollten je nach konkretem Bereich auf der entsprechenden Verwaltungs- und Territorialebene verwaltet werden, um zusätzliche Mittel aus Gemeinschafts-, nationalen, regionalen oder privaten Fonds zu mobilisieren. Integrierte Projekte sollen Interessenträger einbinden und für diese zugänglich sein.

5. Die Kommission und die Mitgliedstaaten unterstützen und fördern aktiv die Entwicklung integrierter Projekte, unter anderem durch Projekte zur technischen Unterstützung, Austauschprogramme, z. B. Besichtigungen erfolgreicher integrierter Projekte, Workshops und Seminare der Kommission sowie weitere Kommunikations- und Informationsaktivitäten.

6. Bei den integrierten Projekten ist gemäß Artikel 19 Absatz 3 auf geografische Ausgewogenheit zu achten. Die Mitgliedstaaten sollten anstreben, erforderlichenfalls unterstützt von einem

***LIFE-Projekt der technischen Hilfe,
während des LIFE-
Finanzierungszeitraums gemäß Artikel 1
mindestens ein integriertes Projekt
vorzuschlagen und auf den Weg zu
bringen.***

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Biodiversität;

– ***Natur und*** Biodiversität;

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Mindestens **50 %** der Haushaltsmittel für über maßnahmenbezogene Zuschüsse im Rahmen des Teilprogramms „Umwelt“ unterstützte Projekte werden für Projekte zur Erhaltung der Natur und der Biodiversität eingesetzt.

2. Mindestens **75 %** der Haushaltsmittel für über maßnahmenbezogene Zuschüsse im Rahmen des Teilprogramms „Umwelt“ unterstützte Projekte werden für Projekte zur Erhaltung der Natur und der Biodiversität eingesetzt.

(Steht im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 4 Absatz 1)

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht mit der Aufstockung der Mittel für das LIFE-Programm auf 1 % der gesamten EU-Haushaltsmittel in Zusammenhang, wobei die Anhebung insbesondere zum Management von Natura-2000-Gebieten beitragen soll.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) Verbesserung der Wissensgrundlage für die Entwicklung, Bewertung, Überwachung und Evaluierung der Umweltpolitik und des Umweltrechts der EU sowie der Wissensgrundlage für die Bewertung und Überwachung der Faktoren, Belastungen und Reaktionen, die sich auf die Umwelt innerhalb und außerhalb der Europäischen Union auswirken.

(c) Verbesserung der Wissensgrundlage für die Entwicklung, **Umsetzung**, Bewertung, Überwachung und Evaluierung der Umweltpolitik und des Umweltrechts der EU sowie der Wissensgrundlage für die Bewertung und Überwachung der Faktoren, Belastungen und Reaktionen, die sich auf die Umwelt innerhalb und außerhalb der Europäischen Union auswirken.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Spezifische Ziele des Schwerpunktbereichs „Biodiversität“

Geänderter Text

Spezifische Ziele des Schwerpunktbereichs „**Natur und** Biodiversität“

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Im Schwerpunktbereich „Biodiversität“ des Teilprogramms „Umwelt“ werden insbesondere folgende spezifische Ziele verfolgt:

Geänderter Text

Im Schwerpunktbereich „**Natur und** Biodiversität“ des Teilprogramms „Umwelt“ werden insbesondere folgende spezifische Ziele verfolgt:

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Verbesserung der Wissensgrundlage für die Entwicklung, Bewertung, Überwachung und Evaluierung der Biodiversitätspolitik und des Biodiversitätsrechts der EU sowie der

Geänderter Text

(c) Verbesserung der Wissensgrundlage für die Entwicklung, **Umsetzung**, Bewertung, Überwachung und Evaluierung der Biodiversitätspolitik und des Biodiversitätsrechts der EU sowie der

Wissensgrundlage für die Bewertung und Überwachung der Faktoren, Belastungen und Reaktionen, die sich auf die Biodiversität innerhalb und außerhalb der Europäischen Union auswirken.

Wissensgrundlage für die Bewertung und Überwachung der Faktoren, Belastungen und Reaktionen, die sich auf die Biodiversität innerhalb und außerhalb der Europäischen Union auswirken.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Förderung einer gezielten Weitergabe der Projektergebnisse an die entsprechenden Interessenträger und potentielle künftige Antragsteller in denjenigen Regionen, die für das jeweilige Thema am geeignetsten erscheinen, und bei denen die Wahrscheinlichkeit am höchsten ist, dass sie von positiven Erfahrungen anderer profitieren.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Verbesserung der Wissensgrundlage für die Entwicklung, Bewertung, Überwachung, Evaluierung und Durchführung effektiver Anpassungsaktionen und -maßnahmen und Ausbau der Kapazitäten für die praktische Anwendung dieser Kenntnisse;

(b) Verbesserung der Wissensgrundlage für die Entwicklung, Bewertung, Überwachung, Evaluierung und Durchführung effektiver **auf den Ökosystemen aufbauender** Anpassungsaktionen und -maßnahmen und Ausbau der Kapazitäten für die praktische Anwendung dieser Kenntnisse;

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Erleichterung der Entwicklung und Durchführung integrierter Konzepte, beispielsweise für Anpassungsstrategien und –aktionspläne, auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene;

Geänderter Text

(c) Erleichterung der Entwicklung und Durchführung **auf den Ökosystemen aufbauender** integrierter Konzepte, beispielsweise für Anpassungsstrategien und –aktionspläne, auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene;

Änderungsantrag 54

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

(d) Beitrag zur Entwicklung und Demonstration innovativer Anpassungstechnologien, -systeme, -methoden und –instrumente, die sich für eine Wiederholung, Übertragung oder ein Mainstreaming eignen.

Geänderter Text

(d) Beitrag zur Entwicklung und Demonstration innovativer Anpassungstechnologien, -systeme, -methoden und -instrumente, die sich für eine Wiederholung, Übertragung oder ein Mainstreaming eignen **und auf ökosystembasierte Ansätze ausgerichtet sind**.

Änderungsantrag 55

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

(d) integrierte Projekte **in erster Linie in den Bereichen Natur, Wasser, Abfall, Luft sowie Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel**;

Geänderter Text

(d) integrierte Projekte;

Begründung

Zur Vermeidung von Redundanzen. Die Schwerpunktbereiche der integrierten Projekte wurden bereits in Artikel 2 (Begriffsbestimmungen) und Artikel 8a (neu) erwähnt.

Änderungsantrag 56

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Buchstabe e a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(ea) Projekte zum Aufbau von
Kapazitäten gemäß Artikel 19 Absatz 2a;***

Änderungsantrag 57

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Buchstabe g**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(g) Informations-, Sensibilisierungs- und
Verbreitungsprojekte;

(g) Informations-, Sensibilisierungs-,
Austausch- und Verbreitungsprojekte;

Änderungsantrag 58

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Sie müssen im Interesse der
Europäischen Union sein, indem sie einen
wesentlichen Beitrag zur Erreichung eines
der Ziele des LIFE-Programms nach
Artikel 3 leisten;

(a) Sie müssen im Interesse der
Europäischen Union sein, indem sie einen
wesentlichen Beitrag zur Erreichung eines
der ***allgemeinen*** Ziele des LIFE-
Programms nach Artikel 3 ***sowie der in
den Artikeln 10, 11, 12, 14, 15 und 16
genannten spezifischen Ziele der
Schwerpunktbereiche*** leisten;

Änderungsantrag 59

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Die Kommission wird ermächtigt, gemäß
Artikel 30 delegierte Rechtsakte über die
Bedingungen für die Anwendung des
Kriteriums gemäß Buchstabe a zu***

entfällt

erlassen, um dieses Kriterium an die in den Artikeln 9 und 13 definierten Schwerpunktbereiche anzupassen.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die aus dem LIFE-Programm finanzierten Projekte fördern soweit möglich Synergien zwischen verschiedenen Zielen sowie ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen.

Geänderter Text

2. Die aus dem LIFE-Programm finanzierten Projekte fördern soweit möglich ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen sowie Synergien zwischen verschiedenen Zielen. ***Es muss vermieden werden, dass Projekte aus dem Schwerpunktbereich 1 Umwelt- und Klimaziele aus einem anderen Schwerpunktbereich negativ beeinflussen.***

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Auswahl der Finanzierung für alle nicht in Artikel 18 Buchstabe d aufgeführten integrierten Projekte sollte gemäß Absatz 1 nach Leistungs- und Qualitätsgesichtspunkten erfolgen.

Wurden an einen Mitgliedstaat in zwei aufeinander folgenden Jahren weniger als zwei Projekte vergeben, ist er zum Empfang spezieller technischer Hilfe berechtigt, darunter zielgerichtete Workshops zur Förderung der Vorbereitung von hochwertigen Projekten im darauffolgenden Jahr, und darf sich gemäß Artikel 18 Buchstabe e a für ein Kapazitätenaufbauprojekt bewerben. Die Mitgliedstaaten, die im Programmzeitraum 2007-2013

beträchtlich weniger Mittel erhalten haben als ihre indikativen nationalen Zuteilungen vorsahen, können sich für ein Kapazitätenaufbauprojekt bewerben.

Die Kommission sorgt für die Verbreitung der Ergebnisse der erfolgreichsten Projekte mit gegebenenfalls besonderem Schwerpunkt an diejenigen Mitgliedstaaten, denen die wenigsten Projekte im entsprechenden Bereich zugewiesen wurden.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Um eine ausgewogene Aufteilung der Projekte zu gewährleisten, führt die Kommission ein öffentlich zugängliches Verzeichnis von Projekten, die in den Mitgliedstaaten über LIFE gefördert wurden und liefert Informationen über die indikativen nationalen Zuteilungen in den Zeiträumen 2014-2017 und 2018-2020, wobei die folgenden Kriterien maßgeblich sind:

(1) Teilprogramm „Umwelt“:

(a) Bevölkerung

(i) Gesamtbevölkerung jedes Mitgliedstaats. Dieses Kriterium ist mit 45 % gewichtet; und

(ii) Bevölkerungsdichte jedes Mitgliedstaats bis zu höchstens dem doppelten Wert der durchschnittlichen Bevölkerungsdichte in der Europäischen Union. Dieses Kriterium ist mit 5 % gewichtet;

(b) Natur und biologische Vielfalt

(i) Gesamtfläche der Gebiete von Bedeutung für die Union jedes Mitgliedstaats, ausgedrückt als Anteil der

Gesamtfläche der Gebiete von Bedeutung für die Union. Dieses Kriterium ist mit 25 % gewichtet; und

(ii) Anteil des Gebiets eines Mitgliedstaats, das von Gebieten von Bedeutung für die Union bedeckt ist, im Verhältnis zum Prozentsatz des Unionsgebiets, das von Gebieten von Bedeutung für die Union bedeckt ist. Dieses Kriterium ist mit 25 % gewichtet;

(2) Teilprogramm „Klimapolitik“:

(i) Gesamtbevölkerung jedes Mitgliedstaats, ausgedrückt als Anteil der Gesamtbevölkerung der Union. Dieses Kriterium ist mit 50 % gewichtet;

(ii) umgekehrtes BIP pro Kopf, um Solidarität mit weniger reichen Mitgliedstaaten widerzuspiegeln. Dieses Kriterium ist mit 50 % gewichtet.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2c. Die effektive Verteilung der LIFE-Finanzierung im Verhältnis zur indikativen nationalen Zuteilung ist Teil der Halbzeitevaluierung gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a. Die Mitgliedstaaten, die beträchtlich weniger Mittel erhalten haben als ihre indikativen nationalen Zuteilungen vorsahen, können sich für ein Kapazitätenaufbauprojekt bewerben.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Integrierte Projekte gemäß Artikel 18 Buchstabe d beziehen **gegebenenfalls** Interessenträger ein und fördern **soweit möglich** die Mobilisierung anderer EU-Finanzierungsquellen und die Koordinierung mit diesen.

Die Kommission achtet bei dem Vergabeverfahren für integrierte Projekte auf geografische Ausgewogenheit gemäß den Grundsätzen der Solidarität und der Lastenteilung. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 30 delegierte Rechtsakte über Kriterien für die Anwendung der geografischen Ausgewogenheit in jedem der thematischen Bereiche gemäß Artikel 18 Buchstabe d zu erlassen.

Geänderter Text

3. Integrierte Projekte gemäß Artikel 18 Buchstabe d beziehen Interessenträger ein und fördern die Mobilisierung anderer EU-Finanzierungsquellen und die Koordinierung mit diesen.

Die Kommission achtet bei dem Vergabeverfahren für integrierte Projekte auf geografische Ausgewogenheit gemäß den Grundsätzen der Solidarität und der Lastenteilung. **Bei diesem Vorhaben:**

(a) erhält jeder Mitgliedstaat über den gesamten Programmplanungszeitraum hinweg und unter der Voraussetzung, dass die Förderkriterien gemäß Artikel 1 erfüllt sind, Finanzierungen für mindestens zwei integrierte Projekte in zwei verschiedenen Bereichen gemäß Artikel 8a Absatz 2;

(b) werden alle übrigen integrierten Projekte anhand ihrer Qualität bewertet und verteilt. Die Kommission wird ferner ermächtigt, gemäß Artikel 30 delegierte Rechtsakte über die Festlegung von spezifischen europaweiten themenbezogenen Verbreitungszielen zu erlassen, die für die integrierten Projekte im Programmzeitraum gelten.

Begründung

Angesichts der Neuartigkeit integrierter Projekte und des dafür erforderlichen spezifischen Planungsansatzes ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle Mitgliedstaaten im kommenden LIFE-Programmzeitraum mit dieser Art von Projekten Erfahrungen sammeln. Daher wird angeregt, dass jeder Mitgliedstaat Anspruch auf die Förderung von mindestens drei integrierten Projekten erhält, sofern diese verschiedene Bereiche betreffen.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Kommission richtet ein separates Schnellantrags- und Auswahlverfahren für Kapazitätsaufbauprojekte ein, das ab dem Einreichungszeitpunkt des Antrags innerhalb von drei Monaten abgewickelt sein muss.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Die Kommission veröffentlicht mithilfe entsprechender Medien und Technologien regelmäßig eine Liste von Projekten, die über LIFE gefördert wurden, darunter eine Kurzbeschreibung der Zielen und erreichten Ergebnisse sowie eine Übersicht über die aufgewendeten Mittel. Die Kommission ermöglicht ferner die Abstimmung abgeschlossener oder laufender Projekte mit neuen Projektbegünstigten, -antragstellern oder beteiligten Interessenträgern im selben Bereich.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Der Kofinanzierungshöchstsatz für Projekte gemäß Artikel 18 beträgt **70 %** der zuschussfähigen Kosten. Der Kofinanzierungshöchstsatz für Projekte

1. Der Kofinanzierungshöchstsatz für Projekte gemäß Artikel 18 beträgt **50 %** der zuschussfähigen Kosten.

gemäß Artikel 18 Buchstaben d und f beträgt ausnahmsweise **80 %** der zuschussfähigen Kosten.

Ausnahmsweise gilt Folgendes:

(a) Der Kofinanzierungshöchstsatz für Projekte gemäß Artikel 18 Buchstaben d und f beträgt 60 % der zuschussfähigen Kosten.

(b) Gemäß Verordnung (EU) Nr. .../... [Verordnung über den gemeinsamen strategischen Rahmen] können Mitgliedstaaten mit vorübergehenden Haushaltsschwierigkeiten einen erhöhten Satz von bis zu 75 % der zuschussfähigen Kosten beantragen.

(c) Der Kofinanzierungshöchstsatz im Schwerpunktbereich „Natur und biologische Vielfalt“ zum Schutz von ernsthaft bedrohten Arten und Habitaten beträgt 75 %. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 30 über die Erstellung einer Liste mit solchen Habitaten und Arten zu erlassen. Eine solche Liste orientiert sich an den prioritären Lebensräumen oder Arten zur Durchführung der Richtlinie 92/43/EWG oder Vogelarten, die von dem nach Artikel 16 der Richtlinie 2009/147/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten¹ eingesetzten Ausschuss als zur Förderung vorrangig angesehen werden.

¹ ***ABl. L 20, 26.1.2010, S. 7.***

Begründung

Die Kommission schlägt einen höheren Kofinanzierungssatz als Ausgleich für die vorgeschlagene Nichtbezuschung der Mehrwertsteuer und Kosten für fest angestelltes Personal vor. Ein wesentlicher Anstieg des Kofinanzierungssatzes wäre nur auf Kosten der Gesamtzahl der Projekte und des Hebeleffekts des LIFE-Instruments möglich.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Die Mehrwertsteuer gilt bei Projekten gemäß Artikel 18 nicht als zuschussfähige Kosten.

Geänderter Text

2. Die Mehrwertsteuer gilt bei Projekten gemäß Artikel 18 grundsätzlich nicht als zuschussfähige Kosten. Mehrwertsteuerbeträge sind dann zuschussfähig, wenn sie nicht nach dem geltenden nationalen Mehrwertsteuerrecht erstattungsfähig sind und wenn sie nicht von einem Begünstigten entrichtet werden, der im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem¹ als nicht steuerpflichtig gilt. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission am Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung von den nationalen Mehrwertsteuervorschriften, den juristischen Personen mit Steuerabzugsrechten und den Fällen, in denen eine Erstattung der Mehrwertsteuer möglich ist, in Kenntnis. **Die Kommission veröffentlicht als Teil der Halbzeit- und eine Ex-post-Evaluierungen nach Artikel 27 Absatz 2 diese Informationen und gibt bekannt, in welcher Höhe pro Mitgliedstaat Mehrwertsteuern für LIFE-Projekte erstattet wurden.**

¹ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Personalkosten für sämtliche Begünstigten, einschließlich Lohnkosten für das Personal der lokalen Verwaltungen, gelten bei Projekten gemäß Artikel 18 insoweit als zuschussfähige Kosten, als sie sich auf Kosten von Tätigkeiten beziehen, die der Empfänger nicht ausgeübt hätte, wenn das betreffende Projekt nicht durchgeführt worden wäre. Das betreffende Personal muss speziell für das entsprechende Projekt abgestellt sein und auf Stunden-, Teilzeit- oder Vollzeitbasis bezahlt werden. Die Summe der Beiträge der öffentlichen Organisationen (koordinierende Zuschussempfänger und/oder assoziierte Empfänger) zu dem Projekt sollte mindestens 2 % über den Lohnkosten für die für das Projekt verantwortlichen Beamten liegen.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– der Erwerb dazu beiträgt, die Integrität des mit Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG errichteten Natura-2000-Netzes zu verbessern, zu erhalten bzw. wiederherzustellen;

Geänderter Text

– der Erwerb dazu beiträgt, die Integrität des mit Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG errichteten Natura-2000-Netzes zu verbessern, zu erhalten bzw. wiederherzustellen. ***Dazu gehört auch die Verbesserung der Vernetzung in Form der Anlegung von Korridoren, Trittsteinen und anderen Elementen der grünen Infrastruktur;***

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) Kommunikation bezüglich der Umsetzung und gegebenenfalls Übernahme aller wesentlichen Umwelt- und Klimavorschriften der Union;

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission *verabschiedet mehrjährige Arbeitsprogramme* für das LIFE-Programm. *Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.*

Geänderter Text

1. Die Kommission *wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 30 betreffend die Verabschiedung von mehrjährigen Arbeitsprogrammen* für das LIFE-Programm zu erlassen. *Die Kommission achtet darauf, dass die Interessenträger bei der Entwicklung der mehrjährigen Arbeitsprogramme ordnungsgemäß konsultiert werden.*

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Jedes mehrjährige Arbeitsprogramm hat eine Laufzeit von mindestens **zwei Jahren** und enthält im Einklang mit den Zielen gemäß Artikel 3 die folgenden Angaben und Elemente:

Geänderter Text

2. Jedes mehrjährige Arbeitsprogramm hat eine Laufzeit von mindestens **drei Jahren** und enthält im Einklang mit den Zielen gemäß Artikel 3 die folgenden Angaben und Elemente:

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. *Die* Kommission *überarbeitet gegebenenfalls* die mehrjährigen Arbeitsprogramme. *Diese*

Geänderter Text

3. *Jedes mehrjährige Arbeitsprogramm hat eine Laufzeit von mindestens drei Jahren und kann unter der*

Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.

Voraussetzung verlängert werden, dass die thematischen Schwerpunkte aus diesem mehrjährigen Arbeitsprogramm nach wie vor gültig sind. Der Kommission soll die Befugnis übertragen werden, bis spätestens zur Halbzeitüberprüfung des LIFE-Programms delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 30 zu verabschieden, um die mehrjährigen Arbeitsprogramme gegebenenfalls zu überarbeiten.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission überwacht regelmäßig die Durchführung des LIFE-Programms und seiner Teilprogramme einschließlich des Betrags der klima- und der biodiversitätsbezogenen Ausgaben und erstattet darüber Bericht. Sie prüft zudem Synergien zwischen dem LIFE-Programm und anderen komplementären EU-Programmen und insbesondere Synergien zwischen seinen Teilprogrammen.

2. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen

(a) bis spätestens **30. September 2017** im Hinblick auf einen Beschluss über die Erneuerung, Änderung oder Aussetzung von Maßnahmen einen externen Halbzeit-

Geänderter Text

1. Die Kommission überwacht regelmäßig die Durchführung des LIFE-Programms und seiner Teilprogramme einschließlich des Betrags der klima- und der biodiversitätsbezogenen Ausgaben und erstattet darüber Bericht. Sie prüft zudem Synergien zwischen dem LIFE-Programm und anderen komplementären EU-Programmen und insbesondere Synergien zwischen seinen Teilprogrammen.

Die Kommission macht regelmäßig die am meisten aussagekräftigen Ergebnisse der verschiedenen im Rahmen des LIFE-Programms finanzierten Projekte zugänglich, um die Weitergabe von Erfahrungen und den Austausch bewährter Praktiken in der gesamten Union zu erleichtern.

2. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen

(a) bis spätestens **30. Juni 2017** im Hinblick auf einen Beschluss über die Erneuerung, Änderung oder Aussetzung von Maßnahmen einen externen Halbzeit-

Evaluierungsbericht über das LIFE-Programm und seine Teilprogramme, in dem auch auf qualitative und quantitative Aspekte seiner Durchführung, den Betrag der klima- und der biodiversitätsbezogenen Ausgaben, die Komplementarität mit anderen relevanten EU-Programmen, die Erreichung der Ziele aller Maßnahmen (soweit möglich auf Ebene der Ergebnisse und Auswirkungen), die Effizienz der Mittelverwendung und den europäischen Mehrwert des Programms eingegangen wird. Darüber hinaus werden bei der Evaluierung die Möglichkeiten für Vereinfachungen, die interne und externe Kohärenz des Programms, die fortbestehende Relevanz sämtlicher Ziele sowie der Beitrag der Maßnahmen zu den EU-Prioritäten eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums geprüft. Dabei werden auch die Ergebnisse der Evaluierung der langfristigen Auswirkungen des Vorgängerprogramms berücksichtigt. Der Bericht wird ergänzt durch Bemerkungen der Kommission unter anderem zur Art und Weise, in der die Ergebnisse des Halbzeit-Evaluierungsberichts bei der Durchführung des LIFE-Programms und insbesondere bei der Aufstellung der mehrjährigen Arbeitsprogramme Berücksichtigung werden finden;

Evaluierungsbericht über das LIFE-Programm und seine Teilprogramme, in dem auch auf qualitative und quantitative Aspekte seiner Durchführung, den Betrag der klima- und der biodiversitätsbezogenen Ausgaben **und inwieweit die angestrebten Synergien zwischen den einzelnen Zielen erreicht werden konnten**, die Komplementarität mit anderen relevanten EU-Programmen, die Erreichung der Ziele aller Maßnahmen (soweit möglich auf Ebene der Ergebnisse und Auswirkungen), die Effizienz der Mittelverwendung und den europäischen Mehrwert des Programms eingegangen wird. Darüber hinaus werden bei der Evaluierung die Möglichkeiten für Vereinfachungen, die interne und externe Kohärenz des Programms, die fortbestehende Relevanz sämtlicher Ziele sowie der Beitrag der Maßnahmen zu den EU-Prioritäten eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums geprüft. Dabei werden auch die Ergebnisse der Evaluierung der langfristigen Auswirkungen des Vorgängerprogramms berücksichtigt. Der Bericht wird ergänzt durch Bemerkungen der Kommission unter anderem zur Art und Weise, in der die Ergebnisse des Halbzeit-Evaluierungsberichts bei der Durchführung des LIFE-Programms und insbesondere bei der Aufstellung der mehrjährigen Arbeitsprogramme Berücksichtigung finden werden; **der Halbzeit-Evaluierungsbericht sollte eine eingehende Prüfung des Umfangs und der Qualität des Bedarfs an sowie der Planung und Durchführung von integrierten Projekten enthalten bzw. durch diese ergänzt werden. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf dem realisierten oder erwarteten Erfolg von integrierten Projekten bei der Unterstützung von anderen Fonds der Union, insbesondere unter Berücksichtigung des Nutzens einer verbesserten Kohärenz mit anderen Finanzinstrumenten der Union, dem**

Ausmaß der Einbeziehung von Interessenträgern und dem Grad, bis zu dem frühere herkömmliche LIFE-Projekte voraussichtlich oder tatsächlich von integrierten Projekten abgedeckt werden. Diese Beurteilung könnte mit angemessenen Vorschlägen zur Anpassung des gesamten Finanzanteils einhergehen, der den integrierten Projekten unter dem LIFE-Programm gemäß Artikel 4 Absatz 2b und dem Anwendungsbereich integrierter Projekte gemäß Artikel 8a Absatz 2 dieser Verordnung zur Verfügung steht;

(b) bis spätestens 31. Dezember 2023 einen externen, unabhängigen Ex-post-Evaluierungsbericht über die Durchführung und die Ergebnisse des LIFE-Programms und seiner Teilprogramme, in dem auch auf den Betrag der klima- und der biodiversitätsbezogenen Ausgaben, die Erreichung der Ziele des LIFE-Programms insgesamt **und** seiner einzelnen Teilprogramme sowie auf den Beitrag des LIFE-Programms zur Erreichung der Gesamt- und der Einzelziele der Strategie Europa 2020 eingegangen wird.

(b) bis spätestens 31. Dezember 2023 einen externen, unabhängigen Ex-post-Evaluierungsbericht über die Durchführung und die Ergebnisse des LIFE-Programms und seiner Teilprogramme, in dem auch auf den Betrag der klima- und der biodiversitätsbezogenen Ausgaben, die Erreichung der Ziele des LIFE-Programms insgesamt, seiner einzelnen Teilprogramme **und inwiefern Synergieeffekte zwischen den einzelnen Zielen erzielt werden konnten** sowie auf den Beitrag des LIFE-Programms zur Erreichung der Gesamt- und der Einzelziele der Strategie Europa 2020 eingegangen wird. ***Innerhalb des Ex-post-Evaluierungsberichts sollte ferner so umfassend wie möglich untersucht werden, welcher wirtschaftliche Nutzen mit dem LIFE-Programm erzielt wurde sowie welche Folgen und welcher Mehrwert sich für die beteiligten Gemeinschaften ergaben.***

3. Die Kommission macht die Ergebnisse der gemäß diesem Artikel durchgeführten Evaluierungen öffentlich zugänglich.

3. Die Kommission macht die Ergebnisse der gemäß diesem Artikel durchgeführten Evaluierungen öffentlich zugänglich.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ausschussverfahren

entfällt

1. Die Kommission wird vom Ausschuss für das LIFE-Programm für Umwelt- und Klimapolitik unterstützt.

Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Begründung

Der Artikel über das Ausschussverfahren wird im Falle der Annahme der Änderungsanträge zur Entfernung oder zur Ersetzung der Durchführungsrechtsakte durch delegierte Rechtsakte nicht benötigt.

Änderungsantrag 77

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 2 sowie Artikel 19 Absätze 1 und 3 wird der Kommission ab dem [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] für unbestimmte Zeit übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 2, **Artikel 4 Absatz 2b, Artikel 8a Absatz 2, Artikel 19 Absatz 3, Artikel 20 Absatz 1 Artikel 24 Absatz 1 sowie Artikel 24 Absatz 3** wird der Kommission ab dem [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] für unbestimmte Zeit übertragen.

Änderungsantrag 78

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absatz 2 sowie Artikel 19

3. Die Befugnisübertragung nach Artikel 3 Absatz 2, **Artikel 4 Absatz 2b, Artikel 8a**

Absätze 1 und 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in ihm genannten Befugnisse. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit der bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakte.

Absatz 2, Artikel 19 Absatz 3, Artikel 20 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 1 und Artikel 24 Absatz 3 kann jederzeit vom Europäischen Parlament oder vom Rat widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in ihm genannten Befugnisse. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit der bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakte.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Ein gemäß Artikel 3 Absatz 2 oder Artikel 19 Absatz 1 oder 3 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur dann in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von zwei Monaten, nachdem das Europäische Parlament und der Rat hiervon unterrichtet wurden, Einwände erheben oder wenn das Europäische Parlament und der Rat vor Ablauf dieser Frist beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben. Dieser Zeitraum wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um zwei Monate verlängert.

Geänderter Text

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absatz 2, **Artikel 4 Absatz 2b, Artikel 8a Absatz 2, Artikel 19 Absatz 3, Artikel 19 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 1 oder Artikel 24 Absatz 3** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Dieser Zeitraum wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um zwei Monate verlängert.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Vor dem 31. Dezember 2013 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 eingeleitete Maßnahmen unterliegen bis zu ihrem Abschluss weiterhin jener Verordnung und stehen mit den darin festgelegten technischen Anforderungen in Einklang. ***Der in Artikel 29 Absatz 1 genannte Ausschuss ersetzt mit dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung den Ausschuss gemäß der Verordnung (EG) Nr. 614/2007.***

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Vor dem 31. Dezember 2013 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 eingeleitete Maßnahmen unterliegen bis zu ihrem Abschluss weiterhin jener Verordnung und stehen mit den darin festgelegten technischen Anforderungen in Einklang.

Geänderter Text

ANHANG
Das LIFE-Logo



Begründung

Steht im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag zur Einführung von Artikel 8a (neu). Das LIFE-Logo hat bislang mit großem Erfolg die Außenwirkung der Finanzierungstätigkeiten der Europäischen Union im Umwelt- und Klimaschutzbereich sichergestellt und somit als Aushängeschild des Beitrags der Union zu Natur- und Umweltschutzmaßnahmen vor Ort fungiert. Daher ist ein Verweis auf das LIFE-Logo in der Verordnung angebracht.

BEGRÜNDUNG

In den vergangenen 20 Jahren hat LIFE als Instrument zur Bewältigung von umwelt- und klimabezogenen Herausforderungen, mit denen die europäischen Bürger konfrontiert sind, beträchtliche Erfolge erzielt. Dieses zwar kleine, jedoch zielgerichtete und wirksame Instrument wird von der öffentlichen Verwaltung auf örtlicher, regionaler und staatlicher Ebene, von NRO, Forschungseinrichtungen und KMU hoch geschätzt. Aus Haushaltssicht war die Leistung von LIFE ebenfalls sehr zufriedenstellend, die Ausführungsrate lag stets deutlich über dem Durchschnitt.

Haushalt und Mainstreaming

Dennoch ist offensichtlich, dass der Anteil von LIFE am EU-Gesamthaushalt, der sich im Vorschlag der Kommission auf 0,3 % beläuft, unverhältnismäßig niedrig ist gegenüber den Herausforderungen und Möglichkeiten, die auf dem Weg zu einer nachhaltigen, kohlenstoffemissionsarmen, ressourceneffizienten und über eine reiche Artenvielfalt verfügenden Gesellschaft liegen. Die vom Parlament (EP) im Zusammenhang mit den aktuellen Verhandlungen über umfassende EU-Finanzmittel für im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) geförderte Investitionen werden für mindestens zwei Jahrzehnte Auswirkungen auf die Entwicklung der EU haben. Ihre Berichterstatterin verweist daher auf die Notwendigkeit, dass mit diesen Investitionen die vom EP befürworteten politischen Zielvorgaben und Strategien untermauert werden, beispielsweise im EU-Strategieplan für ein ressourceneffizientes Europa, im Strategieplan für eine kohlenstoffemissionsarme Wirtschaft oder in der EU-Strategie für biologische Vielfalt.

In seiner Entschließung zur EU-Strategie für biologische Vielfalt bringt das EP seine Enttäuschung hinsichtlich der vorgeschlagenen Zuteilung für das neue LIFE-Programm zum Ausdruck und vertritt die Ansicht, dass für die im Plan für biologische Vielfalt und Naturerhaltung erwähnten Herausforderungen eine substantielle Erhöhung der dem LIFE-Programm zugewiesenen Finanzmittel erforderlich ist. Weiterhin wird angemerkt, dass der Nutzen, der allein durch das Netzwerk Natura 2000 entsteht, etwa 200-300 Mio. EUR ausmacht, werden dadurch doch insgesamt etwa 4,5 bis 8 Millionen Arbeitsplätze direkt dadurch unterstützt.

LIFE mit einem angemessenen Haushalt und so mit einem sichtbaren Anteil innerhalb der EU-Ausgaben auszustatten, ist ein starkes Signal dafür, dass die EU ihre Umwelt- und Klimaschutzverpflichtungen ernst nimmt. In Einklang mit dem generellen Ansatz des EP bezüglich der MFR-Verhandlungen hat Ihre Berichterstatterin in diesem Bericht auf jegliche konkreten Vorschläge hinsichtlich der Höhe des LIFE-Haushalts verzichtet. Dennoch ist aufgrund der vorstehend genannten Argumente ganz klar eine substantielle Erhöhung erforderlich. Das LIFE-Programm sollte zu wenigstens 10 % des finanziellen Bedarfs des Netzwerks Natura 2000 beitragen, ohne dass die Ausgaben für irgendeinen anderen Bereich reduziert werden. Der aktuelle Haushalt sollte, wie in der MFR-Entschließung des Parlaments gefordert, um mindestens 5 % erhöht werden. Dieser sollte weiter um den Betrag erhöht werden, den die Kommission für erforderlich hält, um die neu vorgeschlagenen Elemente von LIFE abzudecken, nämlich das Unterprogramm für Klimawandel sowie die integrierten Projekte.

Geografisches Gleichgewicht und technische Unterstützung

Die Auswahl von LIFE-Projekten basiert in erster Linie auf ihrer Qualität und ihrem Beitrag zum Mehrwert für Europa, wobei der Schwerpunkt auf ihrem Potenzial für Demonstration/Übertragbarkeit und ihrer Wirkung auf Umwelt und Klima liegt. Die Erfahrung mit früheren LIFE-Programmzeiträumen hat Ungleichheiten unter den Mitgliedstaaten bei der Inanspruchnahme von verfügbaren LIFE-Finanzmitteln offenbart. Einige Länder oder Regionen waren wiederholt in der Lage, hochqualitative Projekte vorzubereiten, um entsprechende Finanzmittel sicherzustellen, und haben daher mehr Gesamtunterstützung durch die LIFE-Programme erhalten. Dies war sogar im komplexen System der indikativen nationalen Zuteilungen der Fall, das unter LIFE+ (2007-2013) eingeführt wurde.

Zweifellos müssen frapierende Ungleichheiten bei der Projektzuteilung innerhalb der neuen LIFE-Regelung angegangen werden, doch sind nationale Zuteilungen tatsächlich das richtige Instrument, um eine solche Verteilung zu gewährleisten? Sollte ein Unionsfonds – im Namen der europäischen Solidarität – Kompromisse eingehen hinsichtlich Qualität, Nachahmungspotenzial, Erhaltungswert und den erforderlichen EU-weiten Ergebnissen und Auswirkungen von Projekten, nur um zu gewährleisten, dass jeder Mitgliedstaat seinen Anteil erhält?

Ihre Berichterstatterin ist davon überzeugt, dass europäische Solidarität und gemeinsame Anstrengung etwas anderes bedeuten: Mitgliedstaaten und Regionen mit einer niedrigen Auswahlquote von Projekten müssen in ihrem Ziel unterstützt werden, eine höhere Projektqualität zu erreichen. Dies sollte die Form von gezielten Workshops und Trainings annehmen, aber auch projektbezogene Beraterdienstleistungen umfassen. Ihre Berichterstatterin schlägt vor, dass die Kommission einen solchen Austausch zwischen erfolgreich laufenden oder abgeschlossenen Projekten und Projektbewerbern ermöglicht. Darüber hinaus hat sich die proaktive Unterstützung durch nationale und regionale LIFE-Kontaktstellen als ein wesentlicher Faktor bei erfolgreichen Bewerbungen herausgestellt. Ihre Berichterstatterin würde deshalb vorschlagen, den LIFE-Kontaktstellen in Bereichen oder Regionen mit sehr geringer Projektaufnahme für begrenzte Zeit eine kapazitätsbildende Unterstützung zu gewähren.

Das Konzept des geografischen Gleichgewichts geht über die länderbezogene Verteilung hinaus. In Verbindung mit dem Solidaritätsprinzip bedeutet dies, dass Regionen, Ökosysteme, Bereiche oder anders definierte Einheiten, die einen einzigartigen Wert für Europa darstellen oder besonderen Belastungen ausgesetzt sind, bei der Auswahl von Projekten bevorzugt behandelt werden sollen. Dies könnte sich auf den Schutz von besonders gefährdeten Arten oder auf schwere Probleme im Zusammenhang mit konzentrierter Luftverschmutzung beziehen. Hierfür wäre kein zusätzlicher Mechanismus innerhalb von LIFE erforderlich. Diese Überlegungen sollten auch weiterhin Teil jedes Auswahlprozesses sein und zu zusätzlichen Pluspunkten bei der Vergabe führen. Zwecks besserer Übersicht und zur Erhöhung dieses solidarischen Elements schlägt Ihre Berichterstatterin die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in der LIFE-Verordnung vor.

Darüber hinaus hält Ihre Berichterstatterin es angesichts der Neuerung und des für integrierte Projekte erforderlichen spezifischen Planungsansatzes für entscheidend, wie nachstehend erläutert, dass alle Mitgliedstaaten während der nächsten LIFE-Programmperiode Erfahrungen mit diesem Projekttyp sammeln. Sie schlägt deshalb vor, dass jeder Mitgliedstaat zur Finanzierung von mindestens drei integrierten Projekten berechtigt ist, vorausgesetzt, diese decken unterschiedliche Bereiche ab.

Kofinanzierungssatz

Das zweite bedeutende Nadelöhr, das für die Reduzierung der Vergabe von LIFE-Finanzmitteln in mehreren Mitgliedstaaten verantwortlich ist, ist die Schwierigkeit, passende Fonds sicherzustellen. Ihre Berichterstatterin schlägt deshalb vor, dass wirtschaftlich weniger entwickelte Regionen einen Anspruch auf einen Kofinanzierungssatz von bis zu 75 % erhalten. Sie ist der Ansicht, dass dies den Regionen, die am meisten darauf angewiesen sind, einen zusätzlichen Anreiz für die Bewerbung um LIFE-Finanzmittel bieten und so letztlich gewährleisten würde, dass sie vom LIFE-Fachwissen für umwelt- und klimabezogene Investitionen profitieren.

Ihre Berichterstatterin äußert Zweifel hinsichtlich einer allgemeineren Erhöhung des Kofinanzierungssatzes, da dies offenkundig nur auf Kosten der Gesamtzahl der Projekte und damit der EU-weiten Distribution des LIFE-Netzwerks möglich wäre. Viele hochqualitative Projekte werden derzeit basierend auf einem Kofinanzierungssatz von 50 % durchgeführt. Eine allgemeine Erhöhung des Kofinanzierungssatzes könnte den Verlust dieses Hebel-Effekts und dieser kritischen Masse von Projekten, die bedeutende Ergebnisse liefern und ihre Hausaufgaben gemacht haben, bedeuten.

Letztlich haben sich die Anstrengungen der Mitgliedstaaten bei der Einrichtung von Mechanismen für die Sicherstellung von passenden Fonds kombiniert mit einer Stärkung ihrer Systeme von LIFE-Kontaktstellen als entscheidend für den Erfolg von LIFE-Projekten erwiesen. Die Kommission sollte deshalb die Mitgliedstaaten zum Austausch der besten Verfahrensweisen hinsichtlich dieser Strukturen ermutigen.

Förderfähigkeit und Vereinfachung

Die Frage nach der Förderfähigkeit und Vereinfachung der Kosten muss unabhängig vom Kofinanzierungssatz im Kontext der Revision der Haushaltsordnung bedacht werden. Trotz der Unterschiede in der Verwaltungsstruktur von EU-Fonds sollten die grundlegenden Regelungen dieselben sein. Es ist offenkundig, dass bewährte Praktiken hinsichtlich Bewerbungsverfahren, Verwaltung und Überwachung von Zuschüssen verbreitet werden müssen, damit die Belastungen von allen gleichmäßig geschultert werden.

Wenn Projektbegünstigte, ausgenommen nichtsteuerpflichtige Personen¹, die Kosten für die Mehrwertsteuer (MwSt.) nicht im Rahmen ihrer jeweiligen nationalen Mehrwertsteuersysteme rückfordern können, sollten diese Mehrwertsteuern unter dem LIFE-Programm förderfähig sein. Dies gewährleistet die faire und gleiche Behandlung aller

¹ Wie in Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG definiert.

Begünstigten. Ihre Berichterstatterin hält es für nicht hinnehmbar, dass Teile des kleinen LIFE-Haushalts zurück in die Haushalte der Mitgliedstaaten fließen. Es sollte wenigstens Klarheit darüber bestehen, wie jeder Mitgliedstaat mit der Mehrwertsteuererstattung und der jährlichen Höhe der Mehrwertsteuerkosten umgeht, die dem LIFE-Programm erstattet werden.

Kosten für fest angestelltes Personal sollten im LIFE-Programm allgemein zuschussfähig sein, um die Kontinuität von Fachkenntnissen zu gewährleisten. Gleichzeitig sollte ein maximaler Anteil von Projektzuschüssen in konkrete projektbezogene Ausgaben, wie z. B. Erhaltungsmaßnahmen, fließen. Die Verwaltung von öffentlichen Sachen, wie etwa Natur und Umwelt, zählt zu den Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltungen. Ihre Berichterstatterin hält es deswegen für sinnvoll, die Kosten für die Einbindung von öffentlichen Bediensteten in LIFE-Projekte nicht über den EU-Haushalt zu erstatten. Dennoch sollten die Kosten für zusätzlich angestelltes Personal für LIFE-Projektmaßnahmen erstattungsberechtigt sein.

Integrierte Projekte

"Integrierte Projekte" unter LIFE sind ein konkretes Mittel für das Mainstreaming. Sie zielen gemeinsam mit anderen EU-Fonds auf die Unterstützung der Umsetzung wichtiger Umweltschutz-Rechtsvorschriften, wie beispielsweise Abfallbewirtschaftungspläne oder Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete von Flüssen, Klimastrategien oder priorisierte Aktionsrahmen für die Verwaltung von Natura-2000-Gebieten - alle mit maßgeblichem Potenzial für die Schaffung von Arbeitsplätzen und Wachstum. Solche Projekte können auch entscheidend zu einer effizienten Nutzung der Fonds beitragen.

Dieser neue, von der Kommission vorgeschlagene Projekttyp hat die volle Unterstützung Ihrer Berichterstatterin. Der vorgeschlagenen Verordnung mangelt es in Bezug auf dieses Konzept dennoch bis zu einem gewissen Grad an Klarheit. Ihre Berichterstatterin hat deshalb einen neuen, unabhängigen Artikel zu integrierten Projekten vorgestellt, der die Mechanismen, mit denen die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieses neuen Ansatzes unterstützt werden können, miteinbezieht. Da noch kaum Erfahrungswerte zu integrierten Projekten vorliegen, sollte deren Einführung ganz allmählich erfolgen. Im Rahmen der Halbzeitevaluierung des LIFE-Programmzeitraums sollten sie eingehend untersucht werden.

Integrierte Projekte werden für andere Fonds nützlich sein, indem sie ihre Aufnahmefähigkeit für umweltbezogene Ausgaben erhöhen und sie in Richtung auf größere Herausforderungen bei der Umsetzung lenken. Sie können auch die Etablierung einer konstruktiven und dauerhaften Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Verwaltungsbereichen anregen, was die Kohärenz der EU-Ausgaben verbessern wird. Um diese Vorteile in die Praxis umzusetzen, müssen Aktivitäten, die sich potenziell mit anderen EU-Fonds ergänzen, bereits frühzeitig benannt werden. Ihre Berichterstatterin hat entsprechende Änderungsanträge für die Allgemeine Verordnung eingereicht.

6.9.2012

STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)
(COM(2011)0874 – C7-0498/2011 – 2011/0428(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Helga Trüpel

KURZE BEGRÜNDUNG

Die von Umweltschäden und Klimawandel ausgehenden Risiken gehören zu den tiefgreifendsten und langfristigen Herausforderungen, vor denen Europa heute steht. Die Bekämpfung des Klimawandels und die Stärkung der Widerstandskraft der Union gegen die damit verbundenen Risiken müssen zu den Kernprioritäten unserer politischen Bemühungen zählen. Wie in der Strategie Europa 2020 zum Ausdruck gebracht, besteht dringender Bedarf an entschlosseneren politischen Maßnahmen.

Trotz der Bemühungen der Union im Bereich der Umwelt- und Klimapolitik bleiben nach wie vor wesentliche Herausforderungen, auf die dringend reagiert werden muss. Im Rahmen der bisherigen Bemühungen wurden die umwelt- und klimabezogenen Herausforderungen nicht zufriedenstellend und nicht umfassend angegangen. Dazu kommt, dass die Umsetzung umwelt- und klimabezogener Rechtsvorschriften in der Union weiterhin ungleich und in vielen Fällen unzureichend ist, wodurch sich die bestehenden umwelt- und klimabezogenen Probleme verfestigen.

Um auf diese Herausforderungen zu reagieren, sieht die Europäische Kommission in ihrem nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für 2014–2020 einen Haushaltsrahmen vor, der Umweltmaßnahmen als integralen Bestandteil umfasst. Des Weiteren ist die bereichsübergreifende Einbeziehung von Umweltfragen vorgesehen, wodurch sichergestellt werden soll, dass Umweltziele bei allen wichtigen Instrumenten und Strategien berücksichtigt werden und dass diese Strategien positiv zu den Bemühungen der Union für die Verwirklichung ihrer Umweltziele beitragen.

Diese Bemühungen müssen jedoch durch ein getrenntes Finanzierungsinstrument ergänzt werden, das ausschließlich auf den Bereich Klima und Umwelt ausgerichtet ist. Das Parlament hat diesen Bedarf erkannt und in seiner Entschließung zum Mehrjährigen

Finanzrahmen vom 8. Juni 2011 die Bedeutung eines „getrennten Finanzierungsinstruments“ für den Bereich Umwelt und Klima hervorgehoben.

Für den Zeitraum 2007–2013 liegt mit LIFE+ ein solches gezieltes Finanzinstrument vor. Dieses Instrument ist das einzige getrennte Finanzinstrument der Union für diese Bereiche und hat sich im Laufe der Jahre als unverzichtbarer Teil der Bemühungen der Union im Kampf gegen Klimawandel und Umweltschädigung erwiesen. LIFE+ wurde mehrfach als außerordentlich erfolgreiches Programm bewertet. Hervorgehoben wurden auch sein hoher europäischer Mehrwert und seine bedeutende Hebelwirkung.

Angesichts der begrenzten Finanzmittel, die LIFE+ zur Verfügung stehen, ist das Programm nicht in der Lage, umfassende Antworten auf die umwelt- und klimabezogenen Herausforderungen zu liefern, vor denen die Union steht. Es kann jedoch eine bedeutende Rolle als Katalysator sowohl für die Entwicklung als auch für die Umsetzung politischer Strategien spielen und wertvolle Unterstützung für einen aktiveren und effizienteren Austausch von Lösungen und bewährten Verfahren leisten.

Die weitere Fortsetzung des Programms LIFE+ in den Jahren 2014–2020 ist unerlässlich, und eine erhebliche Stärkung des Programms, auch bezüglich seines Finanzrahmens, ist entscheidend.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Entwurf einer legislativen Entschließung Ziffer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. verweist auf seine Entschließung vom 8. Juni 2011 mit dem Titel „Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa“¹; bekräftigt, dass ohne ausreichende zusätzliche Ressourcen im nächsten MFR die Union nicht in der Lage sein wird, ihre bestehenden politischen Prioritäten zu verwirklichen,

wie sie insbesondere mit der Strategie Europa 2020 verknüpft sind, die neuen Aufgaben wahrzunehmen, wie sie im Vertrag von Lissabon verankert sind, und auf unvorhergesehene Ereignisse zu reagieren; stellt fest, dass selbst bei einer Erhöhung des Volumens der Ressourcen für den nächsten MFR um mindestens 5 % im Vergleich zu 2013 nur ein begrenzter Beitrag zur Verwirklichung der vereinbarten Zielvorgaben und Verpflichtungen sowie des Grundsatzes der Solidarität der Union geleistet werden kann; fordert den Rat auf, sofern er diesen Ansatz nicht teilt, eindeutig anzugeben, welche seiner politischen Prioritäten oder Projekte trotz ihres nachgewiesenen europäischen Zusatznutzens völlig fallengelassen werden könnten;

¹ *Angenommene Texte,
P7_TA(2011)0266.*

Änderungsantrag 2

Entwurf einer legislativen Entschließung Ziffer 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ib. verweist auf seine Entschließung vom 8. Juni 2011 zur „Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa“¹; bekräftigt, dass im nächsten MFR ausreichende zusätzliche Mittel erforderlich sind, um die Union in die Lage zu versetzen, ihre bestehenden politischen Prioritäten und die im Vertrag von Lissabon vorgesehenen neuen Aufgaben zu erfüllen und auf unvorhergesehene Ereignisse zu reagieren; fordert den Rat auf, sofern er diesen Ansatz nicht teilt, eindeutig

anzugeben, welche seiner politischen Prioritäten oder Projekte trotz ihres nachgewiesenen europäischen Zusatznutzens völlig fallengelassen werden könnten;

¹ *Angenommene Texte,
P7_TA(2011)0266.*

Änderungsantrag 3

Entwurf einer legislativen Entschließung Ziffer 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ic. weist darauf hin, dass es in seiner Entschließung vom 8. Juni 2011 betonte, LIFE+ sei erfolgreich umgesetzt worden und habe seine Bedeutung für die Erhaltung der Artenvielfalt und für den Umweltschutz unter Beweis gestellt; weist ferner darauf hin, dass das Europäische Parlament die Notwendigkeit hervorhob, gut ausgestattete Programme für die Natur und die Artenvielfalt fortzuführen, um die Umweltziele der EU umzusetzen, insbesondere LIFE+ und NATURA 2000;

Änderungsantrag 4

Entwurf einer legislativen Entschließung Ziffer 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Id. weist darauf hin, dass die geschätzten finanziellen Auswirkungen des Vorschlags lediglich einen Hinweis für den Gesetzgeber darstellen und erst festgelegt werden können, wenn eine Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die EU-Finanzierungsprogramme können nicht auf alle besonderen Erfordernisse der Umwelt- und Klimapolitik eingehen. Die Umwelt- und Klimapolitik erfordert spezifische Konzepte, die der ungleichmäßigen Integration ihrer Ziele in die Praktiken der Mitgliedstaaten, der uneinheitlichen und unzureichenden Umsetzung der Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten und der mangelhaften Verbreitung und Förderung politischer Ziele Rechnung tragen. Es empfiehlt sich, das mit der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+) geregelte LIFE-Programm fortzusetzen und eine neue Verordnung zu erlassen. Daher sollte mit dieser Verordnung ein eigenes Finanzierungsprogramm für Umwelt- und Klimapolitik aufgestellt werden (das „LIFE-Programm“).

Geänderter Text

(3) Die EU-Finanzierungsprogramme können nicht auf alle besonderen Erfordernisse der Umwelt- und Klimapolitik eingehen. Die Umwelt- und Klimapolitik erfordert spezifische Konzepte, die der ungleichmäßigen Integration ihrer Ziele in die Praktiken der Mitgliedstaaten, der uneinheitlichen und unzureichenden Umsetzung der Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten und der mangelhaften Verbreitung und Förderung politischer Ziele Rechnung tragen. Es empfiehlt sich, das mit der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+) geregelte LIFE-Programm fortzusetzen und eine neue Verordnung zu erlassen. Daher sollte mit dieser Verordnung ein eigenes Finanzierungsprogramm für Umwelt- und Klimapolitik aufgestellt werden (das „LIFE-Programm“). ***Um eine substantielle Wirkung der EU-Fördermittel zu erreichen, sollten enge Synergien und Komplementarität zwischen dem „LIFE-Programm“ und anderen EU-Programmen entwickelt werden.***

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Mit dieser Verordnung sollte für die gesamte Laufzeit des Programms eine Finanzausstattung festgesetzt werden, die für die Haushaltsbehörde während des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 17 des Vorschlags der Kommission vom 29. Juni 2011 für eine Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung bildet.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21) Um die Umsetzung der Umwelt- und Klimapolitik zu verbessern und die Integration der Umwelt- und Klimaziele in andere Politikbereiche zu stärken, sollte das LIFE-Programm Projekte unterstützen, die integrierte Konzepte zur Umsetzung der Umwelt-/Klimapolitik und des Umwelt-/Klimarechts fördern. Beim Teilprogramm Umwelt sollten sich diese Projekte hauptsächlich auf die Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020 - wobei besonderes Augenmerk auf die wirksame Verwaltung und Konsolidierung des mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates eingerichteten Natura-2000-Netzes durch Umsetzung der prioritären Aktionsrahmen gemäß Artikel 8 der Richtlinie zu richten ist -, der Richtlinie

(21) Um die Umsetzung der Umwelt- und Klimapolitik zu verbessern und die Integration der Umwelt- und Klimaziele in andere Politikbereiche zu stärken, sollte das LIFE-Programm Projekte unterstützen, die integrierte Konzepte zur Umsetzung der Umwelt-/Klimapolitik und des Umwelt-/Klimarechts fördern. Beim Teilprogramm Umwelt sollten sich diese Projekte hauptsächlich auf die Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020 - wobei besonderes Augenmerk auf die wirksame Verwaltung und Konsolidierung des mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates eingerichteten Natura-2000-Netzes durch Umsetzung der prioritären Aktionsrahmen gemäß Artikel 8 der Richtlinie zu richten ist -, der Richtlinie

2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik sowie der Rechtsvorschriften über Abfall und Luft konzentrieren. Im Mittelpunkt dieser Projekte werden zwar die festgelegten Themen stehen, doch sie werden Mehrzweck-Durchführungsmechanismen sein (die z. B. auf Umweltvorteile und Kapazitätsaufbau ausgerichtet sind), mit denen Ergebnisse in anderen Politikbereichen insbesondere in Bezug auf die Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) erzielt werden können. Diese Arten von Projekten könnten in anderen Umweltbereichen ins Auge gefasst werden. Beim Teilprogramm Klimapolitik sollten diese Projekte insbesondere Strategien und Aktionspläne für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel betreffen. Mit derartigen Projekten sollte nur eine Reihe spezifischer Aktivitäten und Maßnahmen unterstützt werden, während andere Aktivitäten, die die im Projekt enthaltenen ergänzen, aus anderen EU-Finanzierungsprogrammen sowie durch Mittel aus nationalen, regionalen und privatwirtschaftlichen Quellen finanziert werden sollten. Bei der Finanzierung durch das LIFE-Programm sollten Synergien genutzt und die Kohärenz mit anderen EU-Finanzierungsquellen durch eine strategische Ausrichtung auf Umwelt- und Klimapolitik sichergestellt werden.

2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik sowie der Rechtsvorschriften über Abfall und Luft konzentrieren. Im Mittelpunkt dieser Projekte werden zwar die festgelegten Themen stehen, doch sie werden Mehrzweck-Durchführungsmechanismen sein (die z. B. auf Umweltvorteile und Kapazitätsaufbau ausgerichtet sind), mit denen Ergebnisse in anderen Politikbereichen insbesondere in Bezug auf die Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) erzielt werden können. Diese Arten von Projekten könnten in anderen Umweltbereichen ins Auge gefasst werden. Beim Teilprogramm Klimapolitik sollten diese Projekte insbesondere Strategien und Aktionspläne für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel betreffen. Mit derartigen Projekten sollte nur eine Reihe spezifischer Aktivitäten und Maßnahmen unterstützt werden, während andere Aktivitäten, die die im Projekt enthaltenen ergänzen, aus anderen EU-Finanzierungsprogrammen sowie durch Mittel aus nationalen, regionalen und privatwirtschaftlichen Quellen finanziert werden sollten. Bei der Finanzierung durch das LIFE-Programm sollten Synergien genutzt und die Kohärenz mit anderen EU-Finanzierungsquellen durch eine strategische Ausrichtung auf Umwelt- und Klimapolitik sichergestellt werden, **wobei gleichzeitig auch eine wirksame Vereinfachung der Verfahren gewährleistet werden sollte.**

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der *Finanzrahmen* für die Durchführung des LIFE-Programms beläuft sich auf **3.618.000.000 EUR**⁴⁸.

Geänderter Text

1. *Im Sinne der Nummer [17] des Vorschlags der Kommission für eine Interinstitutionelle Vereinbarung vom 29. Juni 2011 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung beläuft sich der vorrangige finanzielle Bezugsrahmen für die Durchführung des LIFE-Programms für den Zeitraum von 2014 bis 2020 auf EUR [...].*

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Aus dem Finanzgesamtrahmen gemäß Absatz 1 werden **2 713 500 000** EUR für das Teilprogramm „Umwelt“ bereitgestellt;

Geänderter Text

(a) Aus dem Finanzgesamtrahmen gemäß Absatz 1 werden **75 %, die einem Betrag in Höhe von [...] EUR entsprechen**, für das Teilprogramm „Umwelt“ bereitgestellt;

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) aus dem Finanzgesamtrahmen gemäß Absatz 1 werden **904 500 000** EUR für das Teilprogramm „Klimapolitik“ bereitgestellt.

Geänderter Text

(b) aus dem Finanzgesamtrahmen gemäß Absatz 1 werden **25 %, die einem Betrag in Höhe von [...] EUR entsprechen**, für das Teilprogramm „Klimapolitik“ bereitgestellt.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission und die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Unterstützung aus dem LIFE-Programm mit den Politikbereichen und Prioritäten der Europäischen Union im Einklang steht und andere EU-Instrumente ergänzt.

Geänderter Text

1. Die Kommission und die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Unterstützung aus dem LIFE-Programm mit den Politikbereichen und Prioritäten der Europäischen Union im Einklang steht und andere EU-Instrumente ergänzt, **wobei gleichzeitig auch die Durchführung von Vereinfachungsmaßnahmen sichergestellt wird.**

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Die Mehrwertsteuer gilt bei Projekten gemäß Artikel 18 nicht als zuschussfähige *Kosten*.

Geänderter Text

2. Die Mehrwertsteuer gilt bei Projekten gemäß Artikel 18 **allgemein** nicht als zuschussfähige *Ausgabe*. **Im Fall von Projektbegünstigten, die Mehrwertsteuerkosten nicht im Rahmen des Mehrwertsteuersystems in dem betreffenden Mitgliedstaat rückfordern können, sind diese Mehrwertsteuerkosten dennoch zuschussfähig. Diese Ausnahme wird jedoch nicht auf Nichtsteuerpflichtige gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem angewendet.**

Begründung

Whereas the Commission's initiative to exempt the VAT from the eligible cost does in principle deserve support as it limits the backflow of money from the LIFE programme into the budgets of the respective member state, this newly introduced rules risks to become a considerable obstacle for a certain groups of beneficiaries, especially for the group of non-profit organizations, to carry out projects und the LIFE programme. Especially because such beneficiaries have in the past made a valuable contribution to the success of the LIFE

programme their future access must not be endangered. In case of the beneficiary being a non-taxable person in the sense of Council Directive 2006/112/EC, namely states, regional and local government authorities and other bodies governed by public law, it shall under all circumstances be excluded from this advantageous provision.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kosten für ständiges Personal sind nicht zuschussfähig, wenn die betreffenden ständigen Mitarbeiter als öffentliche Bedienstete für eine staatliche Behörde arbeiten. In anderen Fällen sind die Kosten für ständiges Personal zuschussfähig, wenn sie aus einer Tätigkeit im Zusammenhang mit einem LIFE-Projekt entstehen.

Begründung

The Commission's initiative to exempt the cost of permanent staff from the eligible cost risks to become a considerable obstacle for small and medium sized non-governmental organisations to carry out projects. Especially because such beneficiaries have in the past made a valuable contribution to the success of the LIFE programme their future access must not be endangered. The cost of permanent staff shall therefore be eligible if there is an existing link to the LIFE funded project, meaning that it is a cost which the beneficiary would not have been facing had he not taken on the LIFE funded project. In case of public entities being the beneficiaries of LIFE funds this advantageous exception shall however not apply.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) bis spätestens 30. **September** 2017 im Hinblick auf einen Beschluss über die Erneuerung, Änderung oder Aussetzung von Maßnahmen einen externen Halbzeit-Evaluierungsbericht über das LIFE-Programm und seine Teilprogramme, in dem auch auf qualitative und quantitative Aspekte seiner Durchführung, den Betrag

(a) bis spätestens 30. **Juni** 2017 im Hinblick auf einen Beschluss über die Erneuerung, Änderung oder Aussetzung von Maßnahmen einen externen Halbzeit-Evaluierungsbericht über das LIFE-Programm und seine Teilprogramme, in dem auch auf qualitative und quantitative Aspekte seiner Durchführung, den Betrag

der klima- und der biodiversitätsbezogenen Ausgaben, die Komplementarität mit anderen relevanten EU-Programmen, die Erreichung der Ziele aller Maßnahmen (soweit möglich auf Ebene der Ergebnisse und Auswirkungen), die Effizienz der Mittelverwendung und den europäischen Mehrwert des Programms eingegangen wird. Darüber hinaus werden bei der Evaluierung die Möglichkeiten für Vereinfachungen, die interne und externe Kohärenz des Programms, die fortbestehende Relevanz sämtlicher Ziele sowie der Beitrag der Maßnahmen zu den EU-Prioritäten eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums geprüft. Dabei werden auch die Ergebnisse der Evaluierung der langfristigen Auswirkungen des Vorgängerprogramms berücksichtigt. Der Bericht wird ergänzt durch Bemerkungen der Kommission unter anderem zur Art und Weise, in der die Ergebnisse des Halbzeit-Evaluierungsberichts bei der Durchführung des LIFE-Programms und insbesondere bei der Aufstellung der mehrjährigen Arbeitsprogramme Berücksichtigung werden finden;

der klima- und der biodiversitätsbezogenen Ausgaben, die Komplementarität mit anderen relevanten EU-Programmen, die Erreichung der Ziele aller Maßnahmen (soweit möglich auf Ebene der Ergebnisse und Auswirkungen), die Effizienz der Mittelverwendung und den europäischen Mehrwert des Programms eingegangen wird. Darüber hinaus werden bei der Evaluierung die Möglichkeiten für Vereinfachungen, die interne und externe Kohärenz des Programms, die fortbestehende Relevanz sämtlicher Ziele sowie der Beitrag der Maßnahmen zu den EU-Prioritäten eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums geprüft. Dabei werden auch die Ergebnisse der Evaluierung der langfristigen Auswirkungen des Vorgängerprogramms berücksichtigt. Der Bericht wird ergänzt durch Bemerkungen der Kommission unter anderem zur Art und Weise, in der die Ergebnisse des Halbzeit-Evaluierungsberichts bei der Durchführung des LIFE-Programms und insbesondere bei der Aufstellung der mehrjährigen Arbeitsprogramme Berücksichtigung werden finden;

VERFAHREN

Titel	Aufstellung des Programms für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2011)0874 – C7-0498/2011 – 2011/0428(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 15.12.2011
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 15.12.2011
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Helga Trüpel 6.2.2012
Datum der Annahme	6.9.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 30 –: 2 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Marta Andreasen, Richard Ashworth, Reimer Böge, Zuzana Brzobohatá, Jean-Luc Dehaene, Isabelle Durant, Göran Färm, José Manuel Fernandes, Eider Gardiazábal Rubial, Jens Geier, Monika Hohlmeier, Sidonia Elżbieta Jędrzejewska, Anne E. Jensen, Ivailo Kalfin, Jan Kozłowski, Alain Lamassoure, Giovanni La Via, George Lyon, Claudio Morganti, Jan Mulder, Juan Andrés Naranjo Escobar, Dominique Riquet, Derek Vaughan, Angelika Werthmann, Jacek Włosowicz
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Maria Da Graça Carvalho, Edit Herczog, Jürgen Klute, Constanze Angela Krehl, Peter Šťastný, Georgios Stavrakakis
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Luigi Berlinguer

4.6.2012

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, FORSCHUNG UND ENERGIE

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)
(COM(2011)0874 – C7-0498/2011 – 2011/0428(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Gaston Franco

KURZE BEGRÜNDUNG

Seit 1992 dient LIFE als Versuchslabor für innovative Erfahrungen, als Wissensvermittler und als Instrument für die Bewusstseinsbildung im Umweltbereich. Es trägt dazu bei, die Umsetzung des europäischen Umweltrechts zu verbessern. Der Zeitpunkt, zu dem LIFE+ ausläuft, steht bevor. Deshalb brauchen wir ein Instrument, das wirksamer ist und den Umweltherausforderungen unserer Zeit besser entspricht.

Allgemeiner Ansatz und integrierte Projekte

Angesichts der knappen Haushaltsmittel in Krisenzeiten ist Ihr Verfasser der Stellungnahme erfreut über die nicht unerhebliche Aufstockung der LIFE für 2014-2020 zugewiesenen Mittel unter Berücksichtigung der Aufnahme eines Teils „Klima“ in den Haushalt des gesamten Programms.

Die wichtigste Neuerung des neuen Programms besteht in den integrierten Projekten. Diese anspruchsvollen und strukturierenden Projekte folgen einem Ansatz der globalen Umwelt und gründen sich auf die Synergie zwischen dem Gemeinschaftshaushalt, den nationalen Instrumenten und den zusätzlichen Fonds des öffentlichen und privaten Sektors.

Wenn die Idee der Integration auch verführerisch ist, besteht doch bei diesen Projekten die Gefahr, dass die Einfachheit des Programms, die ja angestrebt wird, beeinträchtigt wird. Die Umsetzung wirkt komplex, da die Verfahren, Zeitpläne und Bedingungen der unterschiedlichen Fonds nicht gleich sind und sich der Begriff „Komplementarität“ nicht in allen Verordnungen über die Fonds wiederfindet. Angesichts des Risikos der Ablehnung durch den einen oder anderen Fonds sollten zusätzliche Garantien von der Kommission gegeben werden, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Projekte insgesamt zu gewährleisten,

ohne allerdings die Wettbewerbsregeln bei den verschiedenen Verfahren zur Gewährung von Finanzmitteln anzutasten.

Die integrierten Projekte dienen zur Finanzierung von großen Vorhaben, die insbesondere durch die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften durchgeführt werden, wie zum Beispiel die Klimapläne. Es muss aber darauf geachtet werden, dass die klassischen Projekte nicht zu kurz kommen, die den Nutzen von LIFE vor Ort dargestellt und zu seiner Popularität beigetragen haben.

Was die Gesamtheit der LIFE-Projekte angeht, sollte die Kommission die Weitergabe von Erfahrungen, die Verbreitung der Ergebnisse in großem Umfang und die Erleichterung des Austauschs bewährter Praktiken verbessern, damit diese Projekte nicht im stillen Kämmerlein ablaufen.

Schwerpunktbereiche

Dazu gehört unter anderem:

- Ökokorridore, vorrangige Lebensräume und Arten, Meeresumwelt, Lärm, städtische Umwelt (Teilprogramm „Umwelt“);
- Energieeffizienz (z. B. öffentliche Beleuchtung), Holz als Energiequelle, Energiegewinnung aus Abfällen, Förderung von Kraftstoffen der dritten Generation (Teilprogramm „Klima“).

Öko-Innovationen und der private Sektor

LIFE muss weiterhin Öko-Innovationen zusätzlich zu der Initiative Horizont 2020 finanzieren.

Als Ergänzung seines Ziels der Umsetzung von Rechtsvorschriften, muss LIFE neuartige und experimentelle Ansätze unterstützen, insbesondere für Tests neuer Technologien und neuer Verfahren im Bereich Klima und Umwelt.

Es muss dem privaten Sektor eine klare Linie vorgegeben, um ihn dazu zu bringen, erstklassige Vorgehensweisen zu entwickeln, und so als Motor von Öko-Innovationen, insbesondere für KMU, fungieren.

Grenzübergreifende Zusammenarbeit und Einbeziehung von überseeischen Gebieten und Ländern

Innerhalb der EU gebührt den grenzübergreifenden LIFE-Projekten die meiste Aufmerksamkeit. Im Bereich der internationalen Zusammenarbeit begrüßt Ihr Verfasser der Stellungnahme die Tatsache, dass die Länder der Nachbarschaft, insbesondere des südlichen Mittelmeerraums, für eine Förderung infrage kommen, denn die Umwelt- und Klimaprobleme in dieser Region bedürfen dringend einer Lösung.

Wenn die Gebiete in äußerster Randlage auch nach und nach LIFE beitreten könnten, ist ihre Beteiligung doch immer noch verschwindend gering und müsste verstärkt werden. Der Ausschluss der ÜLG, die von vier Mitgliedstaaten der EU abhängig sind, ist weiterhin unverständlich, da sie mit den Gebieten in äußerster Randlage ein in der Welt einzigartiges

Netz bilden, das sich über alle Ozeane des Planeten erstreckt und durch das die Schätze der biologischen Vielfalt erschlossen werden können.

Förderfähigkeit von Ausgaben

Ihr Verfasser der Stellungnahme hat Verständnis dafür, dass ein Interesse daran besteht, dass weder die Mehrwertsteuer noch die Kosten für ständiges Personal förderfähig sind, um die Finanzverwaltung zu vereinfachen und die Kontrollverfahren zu erleichtern. Allerdings führt das dazu, dass bei den Begünstigten zu große Einschränkungen und Ungleichheiten geschaffen werden. Überlegungen über diese Kosten dürfen sich nicht auf das Instrument LIFE beschränken.

Die Beibehaltung der Förderfähigkeit der Kosten für ständiges Personal würde es ermöglichen, Arbeitsplätze langfristig zu sichern und auf ein Personal zurückgreifen zu können, das sich in den Sachgebieten auskennt. Außerdem ist es wohl schwierig, sich in die Wahl der Organisation und der Einstellung derjenigen einzumischen, die Beihilfen erhalten.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Unter Berücksichtigung der „Botschaft von La Réunion“ vom Juli 2008 und gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Dezember 2011, in denen die Kommission und die Mitgliedstaaten darin bestärkt wurden, sich weiterhin für ein gemeinsames Vorgehen beim Naturschutz im gesamten Unionsgebiet einzusetzen, was auch für die Regionen in äußerster Randlage und die überseeischen Gebiete galt, sowie der Mitteilung der Kommission „Lebensversicherung und Naturkapital: Eine Biodiversitätsstrategie der EU für

das Jahr 2020“, in der die Kommission zugesagt hat, die BEST-Initiative (Biodiversity and Ecosystem Services in Territories of European Overseas) auszuweiten und zu fördern, müssten die überseeischen Gebiete an den Programmen der Union unter den Bedingungen teilnehmen können, die durch den Beschluss des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft¹ festgelegt worden sind.

1 ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1.

Begründung

Das LIFE-Programm sollte sämtlichen überseeischen Gebieten Europas (Gebieten in äußerster Randlage und ÜLG) geöffnet werden, in denen mehrere Biodiversitäts-„Hotspots“ der Welt liegen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Umwelt- und klimapolitische Anforderungen sollten in die politischen Strategien und Aktivitäten der Europäischen Union integriert werden. Das LIFE-Programm sollte daher andere EU-Finanzierungsprogramme ergänzen, darunter den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und Horizont 2020. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten diese Komplementarität auf allen Ebenen

Geänderter Text

(10) Umwelt- und klimapolitische Anforderungen sollten in die politischen Strategien und Aktivitäten der Europäischen Union integriert werden. Das LIFE-Programm sollte daher andere EU-Finanzierungsprogramme ergänzen, darunter den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und Horizont 2020. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten diese Komplementarität auf allen Ebenen

gewährleisten. Auf EU-Ebene sollte die Komplementarität durch Einrichtung einer strukturierten Zusammenarbeit zwischen dem LIFE-Programm und den EU-Finanzierungsprogrammen mit geteilter Mittelverwaltung im gemeinsamen strategischen Rahmen sichergestellt werden, insbesondere um die Finanzierung von Aktivitäten zu fördern, die integrierte Projekte ergänzen oder die Nutzung von im Rahmen des LIFE-Programms entwickelten Lösungen, Methoden und Konzepten unterstützen. Das LIFE-Programm sollte auch die Übernahme von Ergebnissen der Forschungs- und Innovationstätigkeiten in den Bereichen Umwelt und Klimaschutz im Rahmen von Horizont 2020 unterstützen. In diesem Zusammenhang sollte es, um Synergien sicherzustellen, Kofinanzierungsmöglichkeiten für Projekte mit klarem Nutzen für die Umwelt und das Klima anbieten. Dabei ist Koordinierung erforderlich, um Doppelfinanzierung zu vermeiden.

gewährleisten. Auf EU-Ebene sollte die Komplementarität durch Einrichtung einer strukturierten Zusammenarbeit zwischen dem LIFE-Programm und den EU-Finanzierungsprogrammen mit geteilter Mittelverwaltung im gemeinsamen strategischen Rahmen sichergestellt werden, insbesondere um die Finanzierung von Aktivitäten zu fördern, die integrierte Projekte ergänzen oder die Nutzung von im Rahmen des LIFE-Programms entwickelten Lösungen, Methoden und Konzepten unterstützen. ***Zur Sicherstellung rechtlicher Klarheit und der praktischen Durchführbarkeit integrierter Projekte sollte die Zusammenarbeit zwischen anderen Fonds der Union und integrierten Projekten in der Verordnung (EU) Nr./.... des Europäischen Parlaments und des Rates vom/.... [mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006]¹ ausdrücklich vorgesehen werden. Es sollten konkrete Vorkehrungen getroffen werden, um eine Zusammenarbeit in einer frühen Phase einzurichten, damit die Vorteile integrierter Projekte während der Erstellung von Partnerschaftsvereinbarungen und operationellen Programmen berücksichtigt werden.*** Das LIFE-Programm sollte auch die Übernahme von Ergebnissen der Forschungs- und Innovationstätigkeiten in den Bereichen

Umwelt und Klimaschutz im Rahmen von Horizont 2020 unterstützen. In diesem Zusammenhang sollte es, um Synergien sicherzustellen, Kofinanzierungsmöglichkeiten für Projekte mit klarem Nutzen für die Umwelt und das Klima anbieten. Dabei ist Koordinierung erforderlich, um Doppelfinanzierung zu vermeiden **und zudem einen Netto-Rückgang der finanziellen Anstrengungen zur Verwirklichung der in dieser Verordnung aufgestellten Ziele zu verhindern.**

¹ COM(2011)0615

Begründung

Integrierte Projekte sind ein sehr viel versprechendes konkretes Hilfsmittel für Mainstreaming. Damit sie in der Praxis durchführbar sind, ist eine solide Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung der Mittel des gemeinsamen strategischen Rahmens und LIFE-Projekten in einer frühen Phase erforderlich. Das Potenzial gesteigerter Kosteneffizienz und Kohärenz des EU-Haushalts und einer verbesserten Umsetzung von Rechtsvorschriften in den Bereichen Umwelt und Klima über IPs muss erschlossen werden, wenn Partnerschaftsvereinbarungen und operationelle Programme erarbeitet werden. Auf der Grundlage der mehrfachen Forderung des EP nach durchgehender Einbeziehung von Nachhaltigkeit in alle EU-Fonds sollte die Zusammenarbeit mit LIFE eindeutig in der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen festgelegt werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa“ (nachstehend: „Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa“) wurden die Etappenziele und Maßnahmen

Geänderter Text

(12) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa“ (nachstehend: „Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa“) wurden die Etappenziele und Maßnahmen

festgelegt, die erforderlich sind, um die Europäische Union auf den Weg zu einem ressourcenschonenden und nachhaltigen Wachstum zu bringen. Daher sollte im Rahmen des Schwerpunktbereichs Umwelt und Ressourceneffizienz die wirksame Durchführung der EU-Umweltpolitik im öffentlichen und privaten Sektor unterstützt werden, insbesondere in den unter den Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa fallenden Umweltbereichen, indem Entwicklung und Austausch neuer Lösungen und bewährter Verfahren vereinfacht werden. **Maßnahmen im Zusammenhang mit Öko-Innovationen, die sich mit Horizont 2020 überschneiden, sollten hiervon jedoch ausgeschlossen sein.**

festgelegt, die erforderlich sind, um die Europäische Union auf den Weg zu einem ressourcenschonenden und nachhaltigen Wachstum zu bringen. Daher sollte im Rahmen des Schwerpunktbereichs Umwelt und Ressourceneffizienz die wirksame Durchführung der EU-Umweltpolitik im öffentlichen und privaten Sektor unterstützt werden, insbesondere in den unter den Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa fallenden Umweltbereichen, indem Entwicklung und Austausch neuer Lösungen und bewährter Verfahren vereinfacht werden. **In Synergie mit Horizont 2020 und unbeschadet der Besonderheiten jedes einzelnen dieser Programme kann das LIFE-Programm dazu dienen, Maßnahmen im Bereich Öko-Innovationen und Demonstration zu finanzieren. Es würde so dazu beitragen, dem Sektor der Ökotechnologien und dem Sektor der umweltfreundlichen Wirtschaft, die durch die Strategie EU 2020 angestrebt werden, neue Impulse zu verleihen.**

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Der Schwerpunktbereich Klimaschutz sollte zur Gestaltung und Umsetzung der Klimapolitik und des Klimarechts der EU beitragen, insbesondere im Hinblick auf Treibhausgasüberwachung und -berichterstattung, Landnutzungsstrategien, Veränderung der Landnutzung und Forstwirtschaft, Emissionshandelssystem, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, CO₂-Abscheidung und -Speicherung, erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Verkehr und Kraftstoffe, Schutz der Ozonschicht und fluorierte Gase.

Geänderter Text

(16) Der Schwerpunktbereich Klimaschutz sollte zur Gestaltung und Umsetzung der Klimapolitik und des Klimarechts der EU beitragen, insbesondere im Hinblick auf Treibhausgasüberwachung und -berichterstattung, Landnutzungsstrategien, Veränderung der Landnutzung und Forstwirtschaft, Emissionshandelssystem, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, CO₂-Abscheidung und -Speicherung, erneuerbare Energien **im städtischen Raum, in der Landwirtschaft, in Bergregionen oder entlegenen Gebieten,**

Verwertung von Abfällen und Erzeugung von Biogas, Energieeffizienz, öffentliche Beleuchtung, Verkehr und Kraftstoffe, insbesondere Kraftstoffe der dritten Generation, Schutz der Ozonschicht und fluoridierte Gase.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Die ersten Auswirkungen des Klimawandels, wie extreme Witterungsbedingungen, die zu Überschwemmungen und Trockenheiten führen, sowie steigende Temperaturen und Meeresspiegel, machen sich bereits in Europa und weltweit bemerkbar. Der Schwerpunktbereich Anpassung an den Klimawandel sollte daher dazu beitragen, dass die Bevölkerung, die Wirtschaft und die Regionen sich an solche Auswirkungen anpassen können, um durch spezifische Anpassungsmaßnahmen und -strategien die Widerstandsfähigkeit der Europäischen Union zu steigern. Maßnahmen auf diesem Gebiet sollten Maßnahmen ergänzen, die für eine Finanzierung im Rahmen des Finanzierungsinstruments für den Katastrophenschutz in Betracht kommen.

Geänderter Text

(17) Die ersten Auswirkungen des Klimawandels, wie extreme Witterungsbedingungen, die zu Überschwemmungen und Trockenheiten führen, sowie steigende Temperaturen und Meeresspiegel **sowie die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten**, machen sich bereits in Europa und weltweit bemerkbar. Der Schwerpunktbereich Anpassung an den Klimawandel sollte daher dazu beitragen, dass die Bevölkerung, die Wirtschaft und die Regionen sich an solche Auswirkungen anpassen können, um durch spezifische Anpassungsmaßnahmen und -strategien die Widerstandsfähigkeit der Europäischen Union zu steigern. Maßnahmen auf diesem Gebiet sollten Maßnahmen ergänzen, die für eine Finanzierung im Rahmen des Finanzierungsinstruments für den Katastrophenschutz **und des künftigen besonderen Instruments für invasive gebietsfremde Arten, das in der Strategie der EU zum Schutz der biologischen Vielfalt für 2020 vorgesehen ist**, in Betracht kommen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Um eine optimale Verwendung der EU-Mittel zu gewährleisten und den europäischen Mehrwert sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden, die die Förderkriterien für die Projektauswahl, die **Kriterien für die Anwendung der geografischen Ausgewogenheit auf integrierte Projekte sowie die** Leistungsindikatoren für spezifische thematische Prioritäten betreffen. Insbesondere sollte die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch von Sachverständigen, durchführen. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission eine gleichzeitige, zügige und ordnungsgemäße Weiterleitung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat gewährleisten.

Geänderter Text

(30) Um eine optimale Verwendung der EU-Mittel zu gewährleisten und den europäischen Mehrwert sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden, die die Förderkriterien für die Projektauswahl **und die** Leistungsindikatoren für spezifische thematische Prioritäten betreffen. Insbesondere sollte die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch von Sachverständigen, durchführen. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission eine gleichzeitige, zügige und ordnungsgemäße Weiterleitung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat gewährleisten.

Begründung

Ein Auswahlsystem, das sich auf Verdienste und nicht auf die geographische Ausgewogenheit gründet, ist besser geeignet, um einen gerechten und wirklich europäischen Wettbewerb sicherzustellen, bei dem Projekten mit hohem Mehrwert, deren Ergebnisse der gesamten EU zugute kommen, Vorrang eingeräumt wird.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Finanzrahmen für die Durchführung

Geänderter Text

1. Der Finanzrahmen für die Durchführung

des LIFE-Programms beläuft sich auf 3 618 000 000 EUR.

des LIFE-Programms beläuft sich auf 3 618 000 000 EUR. **Mindestens 78 % der LIFE zugewiesenen Haushaltsmittel werden für projektmaßnahmenbezogene Zuschüsse verwendet.**

Begründung

Aus Gründen der Sicherheit und der Verständlichkeit über den gesamten Zeitraum 2014-2020 muss die Aufteilung der Haushaltsmittel zwischen den verschiedenen Arten der Finanzierung (projektmaßnahmenbezogene Finanzhilfen, Finanzhilfen für NRO und Betriebshaushalt des Programms) in der Verordnung aufgeführt werden, wie das heute schon der Fall ist.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5

Vorschlag der Kommission

Teilnahme von Drittländern am LIFE-Programm

Das LIFE-Programm steht folgenden Ländern zur Teilnahme offen:

- (a) Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind;
- (b) Kandidatenländern, potenziellen Kandidatenländern und EU-Beitrittsländern;
- (c) Ländern, auf die die Europäische Nachbarschaftspolitik Anwendung findet;
- (d) Ländern, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen

Geänderter Text

Teilnahme von **überseeischen Gebieten** und Drittländern am LIFE-Programm

Das LIFE-Programm steht folgenden Ländern **und Gebieten** zur Teilnahme offen:

-(a) den im Beschluss 2001/822/EG genannten überseeischen Ländern und Gebieten;

- (a) Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind;
- (b) Kandidatenländern, potenziellen Kandidatenländern und EU-Beitrittsländern;
- (c) Ländern, auf die die Europäische Nachbarschaftspolitik Anwendung findet;
- (d) Ländern, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen

Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes Mitglieder der Europäischen Umweltagentur geworden sind.

Eine solche Teilnahme erfolgt nach den Bedingungen, die in den jeweiligen bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme dieser Länder an EU-Programmen festgelegt wurden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten sorgen die Kommission und die Mitgliedstaaten für die Koordinierung zwischen dem LIFE-Programm und dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds, dem Kohäsionsfonds, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds, um - insbesondere im Kontext integrierter Projekte gemäß Artikel 18 Absatz d - Synergien zu schaffen und die Anwendung von im Rahmen des LIFE-Programms entwickelten Lösungen, Methoden und Konzepten zu fördern. Auf EU-Ebene erfolgt eine Koordinierung über den gemeinsamen strategischen Rahmen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. ... (Verordnung über den gemeinsamen strategischen Rahmen)..

Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes Mitglieder der Europäischen Umweltagentur geworden sind.

Eine solche Teilnahme erfolgt nach den Bedingungen, die in **dem Beschluss 2001/822/EG und in** den jeweiligen bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme dieser Länder **und Gebiete** an EU-Programmen festgelegt wurden.

Geänderter Text

3. Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten sorgen die Kommission und die Mitgliedstaaten für die Koordinierung zwischen dem LIFE-Programm und dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds, dem Kohäsionsfonds, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds, um - insbesondere im Kontext integrierter Projekte gemäß Artikel 18 Absatz d - Synergien zu schaffen und **auch einen prioritären Aktionsrahmen gemäß Artikel 8 der Richtlinie 92/43/EWG einzurichten** sowie die Anwendung von im Rahmen des LIFE-Programms entwickelten Lösungen, Methoden und Konzepten zu fördern. Auf EU-Ebene erfolgt eine Koordinierung über den gemeinsamen strategischen Rahmen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. ... (Verordnung über den gemeinsamen strategischen Rahmen).

Begründung

Das LIFE-Programm sollte strategisch zur Finanzierung von Natura 2000 beitragen. Es ist wichtig, nationale und regionale Pläne für prioritäre Aktionen aufzustellen, wie dies nach der Lebensraumrichtlinie erforderlich ist.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– Biodiversität;

Geänderter Text

– **Natur und** Biodiversität;

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Förderung der Anwendung, Entwicklung, Erprobung und Demonstration von integrierten Konzepten für die Durchführung von Plänen und Programmen gemäß der Umweltpolitik und dem Umweltrecht der EU, in erster Linie in den Bereichen Wasser, Abfall und **Luft**;

Geänderter Text

(b) Förderung der Anwendung, Entwicklung, Erprobung und Demonstration von integrierten Konzepten für die Durchführung von Plänen und Programmen gemäß der Umweltpolitik und dem Umweltrecht der EU, in erster Linie in den Bereichen Wasser, Abfall, **Luft, Lärm** und **städtische Umwelt**;

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Titel

Vorschlag der Kommission

Spezifische Ziele des Schwerpunktbereichs „Biodiversität“

Geänderter Text

Spezifische Ziele des Schwerpunktbereichs „**Natur und** Biodiversität“

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Im Schwerpunktbereich „Biodiversität“ des Teilprogramms „Umwelt“ werden insbesondere folgende spezifische Ziele verfolgt:

Geänderter Text

Im Schwerpunktbereich „**Natur und** Biodiversität“ des Teilprogramms „Umwelt“ werden insbesondere folgende spezifische Ziele verfolgt:

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Förderung der Weiterentwicklung, Umsetzung und Verwaltung des mit Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG errichteten Natura-2000-Netzes, insbesondere der Anwendung, Entwicklung, Erprobung und Demonstration von integrierten Konzepten für die Durchführung der prioritären Aktionsrahmen gemäß Artikel 8 der Richtlinie 92/43/EWG;

Geänderter Text

(b) Förderung der Weiterentwicklung, Umsetzung und Verwaltung des mit Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG errichteten Natura-2000-Netzes, insbesondere der Anwendung, Entwicklung, Erprobung und Demonstration von integrierten Konzepten für die Durchführung der prioritären Aktionsrahmen gemäß Artikel 8 der Richtlinie 92/43/EWG **als Beitrag zur Erhaltung der Ökokorridore;**

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Entwicklung des Natura-2000-Meeressnetzes, wobei darauf zu achten ist, dass es mit den Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Fischereifonds und der Richtlinie 2008/56/EG abgestimmt ist;

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Im Fall der Projekte des Teilprogramms Klimapolitik gilt es, ein möglichst hohes Maß an Synergie mit anderen Umweltschutzzielen anzustreben, besonders was die Synergie zwischen Klimaschutzmaßnahmen und Maßnahmen für biologische Vielfalt angeht.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) integrierte Projekte in erster Linie in den Bereichen Natur, Wasser, Abfall, Luft sowie Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel;

(d) integrierte Projekte in erster Linie in den Bereichen Natur, Wasser, Abfall, Luft, ***Lärm, städtische Umwelt*** sowie Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel;

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Integrierte Projekte gemäß Artikel 18 Buchstabe d beziehen ***gegebenenfalls*** Interessenträger ein und fördern soweit möglich die Mobilisierung anderer EU-Finanzierungsquellen und die Koordinierung mit diesen.

3. Integrierte Projekte gemäß Artikel 18 Buchstabe d beziehen Interessenträger ein und fördern soweit möglich die Mobilisierung anderer EU-Finanzierungsquellen und die Koordinierung mit diesen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission achtet bei dem Vergabeverfahren für integrierte Projekte auf **geografische Ausgewogenheit gemäß den Grundsätzen der Solidarität und der Lastenteilung. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 30 delegierte Rechtsakte über Kriterien für die Anwendung der geografischen Ausgewogenheit in jedem der thematischen Bereiche gemäß Artikel 18 Buchstabe d zu erlassen.**

Geänderter Text

Die Kommission achtet bei dem Vergabeverfahren für integrierte Projekte **darauf, dass die Projekte auf der Grundlage von Verdiensten ausgewählt werden.**

Begründung

Ein Auswahlssystem, das sich auf Verdienste und nicht auf die geographische Ausgewogenheit gründet, ist besser geeignet, um einen gerechten und wirklich europäischen Wettbewerb sicherzustellen, bei dem Projekten mit hohem Mehrwert, deren Ergebnisse der gesamten EU zugute kommen, Vorrang eingeräumt wird.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Die Mehrwertsteuer gilt bei Projekten gemäß Artikel 18 **nicht** als zuschussfähige Kosten.

Geänderter Text

2. Die Mehrwertsteuer gilt bei Projekten gemäß Artikel 18 **ebenso wie die Ausgaben für ständiges Personal** als zuschussfähige Kosten.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Aufteilung der Mittel auf die

Geänderter Text

entfällt

einzelnen Schwerpunktbereiche und die einzelnen Finanzierungsformen innerhalb jedes Teilprogramms;

Begründung

Die Zuweisung von Mitteln darf nicht vorab festgelegt werden, damit nicht bestimmte Bereiche von der Finanzierung ausgeschlossen werden. Ein flexiblerer Ansatz ist vorzuziehen.

Änderungsantrag 22

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

(c) **die thematischen** Prioritäten für die während der Laufzeit des mehrjährigen Arbeitsprogramms zu finanzierenden Projekte;

Geänderter Text

(c) **als Anhaltspunkt dienende thematische** Prioritäten für die während der Laufzeit des mehrjährigen Arbeitsprogramms zu finanzierenden Projekte;

Begründung

Die Zuweisung von Mitteln darf nicht vorab festgelegt werden, damit nicht bestimmte Bereiche von der Finanzierung ausgeschlossen werden. Ein flexiblerer Ansatz ist vorzuziehen.

Änderungsantrag 23

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission überwacht **regelmäßig** die Durchführung des LIFE-Programms und seiner Teilprogramme einschließlich des Betrags der klima- und der biodiversitätsbezogenen Ausgaben und erstattet darüber Bericht. Sie prüft zudem Synergien zwischen dem LIFE-Programm und anderen komplementären EU-Programmen und insbesondere Synergien zwischen seinen Teilprogrammen.

Geänderter Text

1. Die Kommission überwacht die Durchführung des LIFE-Programms und seiner Teilprogramme einschließlich des Betrags der klima- und der biodiversitätsbezogenen Ausgaben und erstattet darüber **dem Europäischen Parlament jährlich** Bericht. Sie prüft zudem Synergien zwischen dem LIFE-Programm und anderen komplementären EU-Programmen und insbesondere Synergien zwischen seinen Teilprogrammen.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission macht regelmäßig die am meisten aussagekräftigen Ergebnisse der verschiedenen im Rahmen des LIFE-Programms finanzierten Projekte zugänglich, um die Weitergabe von Erfahrungen und den Austausch bewährter Praktiken in der gesamten Union zu erleichtern.

VERFAHREN

Titel	Aufstellung des Programms für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0874 – C7-0498/2011 – 2011/0428(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 15.12.2011
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 15.12.2011
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Gaston Franco 20.1.2012
Prüfung im Ausschuss	24.4.2012
Datum der Annahme	31.5.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 53 –: 1 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Gabriele Albertini, Amelia Andersdotter, Josefa Andrés Barea, Jean-Pierre Audy, Zigmantas Balčytis, Ivo Belet, Jan Březina, Reinhard Bütikofer, Giles Chichester, Jürgen Creutzmann, Pilar del Castillo Vera, Dimitrios Droutsas, Christian Ehler, Gaston Franco, Adam Gierek, Norbert Glante, András Gyürk, Fiona Hall, Kent Johansson, Romana Jordan, Krišjānis Kariņš, Lena Kolarska-Bobińska, Marisa Matias, Angelika Niebler, Jaroslav Paška, Vittorio Prodi, Miloslav Ransdorf, Herbert Reul, Teresa Riera Madurell, Jens Rohde, Paul Rübig, Salvador Sedó i Alabart, Francisco Sosa Wagner, Patrizia Toia, Ioannis A. Tsoukalas, Claude Turmes, Marita Ulvskog, Vladimir Urutchev, Adina-Ioana Vălean, Kathleen Van Brempt, Alejo Vidal-Quadras, Henri Weber
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Francesco De Angelis, Ioan Enciu, Vicente Miguel Garcés Ramón, Françoise Grossetête, Satu Hassi, Roger Helmer, Jolanta Emilia Hibner, Ivailo Kalfin, Seán Kelly, Holger Kraemer, Zofija Mazej Kukovič, Vladimír Remek
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Franziska Keller

17.7.2012

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)
(KOM(2011)0874 – C7-0498/2011 – 2011/0428(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Patrice Tirolien

KURZE BEGRÜNDUNG

Das Programm LIFE ist das Hauptinstrument für die direkte Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der Artenvielfalt sowie zur Anpassung an den Klimawandel.

Im Kommissionsvorschlag für den mehrjährigen Finanzrahmen wird die Bekämpfung des Klimawandels als Schwerpunktbereich genannt, was mit einer Erhöhung des Gesamtbudgets für dieses Programm einhergeht, dessen Ziele im Mittelpunkt der Strategie „EU 2020“ stehen. Für ein dauerhaftes Wachstum innerhalb der Union ist eine Aufwertung der Umweltpolitik unerlässlich.

Der Verfasser der Stellungnahme unterstützt vollumfänglich das damit verbundene Engagement der Kommission zugunsten einer Verbesserung der Synergien zwischen dem LIFE-Programm und den kohäsionspolitischen Mitteln, die insbesondere über Pilotinitiativen, eine verstärkte mehrjährige Programmplanung oder die Einleitung integrierter Projekte erfolgen soll. Allerdings muss nach Ansicht des Verfassers noch näher erläutert werden, wie eine wirksame Annäherung zwischen den Programmen, die sich in ihrer Verwaltung stark voneinander unterscheiden, erreicht werden soll.

Der Verfasser der Stellungnahme hält es in diesem Zusammenhang für kontraproduktiv, die Mehrwertsteuer sowie die Personalkosten aus der Projektfinanzierung herauszunehmen. Letztendlich würde sich ein derartiges Vorgehen höchstwahrscheinlich nachteilig auf die Ziele einer Vereinfachung und Stärkung der technischen und administrativen Kapazitäten der Projektträger auswirken. Ferner hält er es für wichtig, soweit wie möglich an bestimmten Grundsätzen, die sich an die Finanzvorschriften der Kohäsionspolitik anlehnen, festzuhalten.

In der Debatte über eine geografische Ausgewogenheit bei der Projektauswahl hat sich der

Verfasser der Stellungnahme für eine Anhebung des Kofinanzierungssatzes zugunsten einiger benachteiligter Regionen mit besonders empfindlichen Ökosystemen ausgesprochen.

Zwar sollen mit dem LIFE-Programm lokale Projekte für die von ihnen ausgehende Dynamik belohnt werden, doch können auch integrierte Projekte zu einem höheren Bekanntheitsgrad dieses Programms und zur Abstimmung mit den anderen Politikbereichen der Union beitragen. Damit alle Mitgliedstaaten umfassend davon profitieren können, ist bei integrierten Projekten auf eine bessere geografische Ausgewogenheit zu achten. Mit derartigen Maßnahmen könnte die Hebelwirkung des LIFE-Programms deutlich verstärkt werden. Der Verfasser der Stellungnahme hat sich daher für eine deutliche Erhöhung der Kofinanzierung für diese Projekte eingesetzt und die Berücksichtigung des LIFE-Programms bei der Ausarbeitung des gemeinschaftlichen strategischen Rahmens gefordert.

Der Verfasser der Stellungnahme hält es für notwendig, den auf einzelne Meeresräume abzielenden Ansatz auszubauen, und hat in diesem Sinne Änderungsanträge vorgelegt, die auf eine stärkere Berücksichtigung der Meeresumwelt sowie auf eine Annäherung an die externen Politikbereiche der Union abzielen. Er hat daher für die ÜLG, auch vor dem Hintergrund ihrer verstärkten Partnerschaft mit der EU und ihrer Zugehörigkeit zu den Mitgliedstaaten, eine klare Anerkennung des Projektträgerstatus gefordert.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für regionale Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Da die negativen Auswirkungen im Bereich Umwelt und Klima oftmals durch Handlungen in den Nachbarstaaten der Union herbeigeführt werden, sollte, um die Erfüllung strategischer Anforderungen sicherzustellen und eine Beeinträchtigung der Umweltqualität zu vermeiden, den Regionen an den Außengrenzen der Union, den ÜLG sowie den Regionen in äußerster Randlage besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden; ferner ist zu berücksichtigen, dass die französischen Regionen in äußerster Randlage von Natura 2000 aufgrund der Tatsache ausgeschlossen sind, dass in den Richtlinien 92/43/EG und 2009/147/EG die Tier- und Pflanzenarten und natürlichen Lebensräume dieser Regionen weder berücksichtigt noch aufgeführt sind; Unter Berücksichtigung der „Botschaft von La Réunion“ vom Juli 2008 und der Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Dezember 2011, in denen die Kommission und die Mitgliedstaaten darin bestärkt werden, ein gemeinsames Vorgehen beim Naturschutz im gesamten Gebiet der Union, auch in den Regionen in äußerster Randlage und den überseeischen Ländern und Gebieten der Mitgliedstaaten, zu fördern, sowie der

Mitteilung der Kommission „Biologische Vielfalt – Lebensversicherung und Naturkapital: Eine Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020“, in der die Kommission zugesagt hat, die BEST-Initiative (Biodiversity and Ecosystem Services in Territories of European Overseas) auszuweiten und zu fördern, sollte in dieser Verordnung im Rahmen des Teilprogramms „Umwelt“ ein spezifischer Schwerpunktbereich Biodiversität und die Ökodiebstleistungen in den in Artikel 349 des Vertrags genannten Regionen in äußerster Randlage festgelegt werden und damit die vorbereitende Maßnahme im Rahmen von BEST, die 2011 eingeleitet wurde und sich als sehr erfolgreich erwiesen hat, konsolidiert werden; gemäß Artikel 58 des Beschlusses des Rates über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft (Übersee-Assoziationsbeschluss)¹ können überseeische Länder und Gebiete vorbehaltlich der Bestimmungen und Ziele der Programme und der Regelungen, die für den Mitgliedstaat gelten, zu dem sie gehören, an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmen.

¹ ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Umwelt- und klimapolitische Anforderungen sollten in die politischen Strategien und Aktivitäten der

Geänderter Text

(10) Umwelt- und klimapolitische Anforderungen sollten in die politischen Strategien und Aktivitäten der

Europäischen Union integriert werden. Das LIFE-Programm sollte daher andere EU-Finanzierungsprogramme ergänzen, darunter den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und Horizont 2020. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten diese Komplementarität auf allen Ebenen gewährleisten. Auf EU-Ebene sollte die Komplementarität durch Einrichtung einer strukturierten Zusammenarbeit zwischen dem LIFE-Programm und den EU-Finanzierungsprogrammen mit geteilter Mittelverwaltung im gemeinsamen strategischen Rahmen sichergestellt werden, insbesondere um die Finanzierung von Aktivitäten zu fördern, die integrierte Projekte ergänzen oder die Nutzung von im Rahmen des LIFE-Programms entwickelten Lösungen, Methoden und Konzepten unterstützen. Das LIFE-Programm sollte auch die Übernahme von Ergebnissen der Forschungs- und Innovationstätigkeiten in den Bereichen Umwelt und Klimaschutz im Rahmen von Horizont 2020 unterstützen. In diesem Zusammenhang sollte es, um Synergien sicherzustellen, Kofinanzierungsmöglichkeiten für Projekte mit klarem Nutzen für die Umwelt und das Klima anbieten. Dabei ist Koordinierung erforderlich, um Doppelfinanzierung zu vermeiden.

Europäischen Union integriert werden. Das LIFE-Programm sollte daher andere EU-Finanzierungsprogramme ergänzen, darunter den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und Horizont 2020. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten diese Komplementarität auf allen Ebenen gewährleisten. Auf EU-Ebene sollte die Komplementarität durch Einrichtung einer strukturierten Zusammenarbeit zwischen dem LIFE-Programm und den EU-Finanzierungsprogrammen mit geteilter Mittelverwaltung im gemeinsamen strategischen Rahmen sichergestellt werden, insbesondere um die Finanzierung von Aktivitäten zu fördern, die integrierte Projekte ergänzen oder die Nutzung von im Rahmen des LIFE-Programms entwickelten Lösungen, Methoden und Konzepten unterstützen. ***Zur Gewährleistung der Rechtsklarheit und praktischen Umsetzbarkeit von integrierten LIFE-Projekten sollte die Zusammenarbeit zwischen anderen EU-Fonds und integrierten Projekten ausdrücklich in der Verordnung (EU) Nr. .../... [allgemeine Verordnung] vorgesehen werden. Zur Aufnahme einer frühzeitigen Zusammenarbeit sollten Sonderregelungen getroffen werden, sodass während der Ausarbeitung von Partnerschaftsverträgen sowie von operativen Programmen und Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum die Vorteile integrierter Projekte berücksichtigt werden können.*** Das LIFE-Programm sollte auch die Übernahme von Ergebnissen der Forschungs- und Innovationstätigkeiten in den Bereichen Umwelt und Klimaschutz im Rahmen von Horizont 2020

unterstützen. In diesem Zusammenhang sollte es, um Synergien sicherzustellen, Kofinanzierungsmöglichkeiten für Projekte mit klarem Nutzen für die Umwelt und das Klima anbieten. Dabei ist Koordinierung erforderlich, um Doppelfinanzierung zu vermeiden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Unter Umwelt- und Gesundheitsaspekten gehört es nach wie vor zu den großen Herausforderungen für die Europäische Union, den Rückgang der Biodiversität aufzuhalten und umzukehren und die Ressourceneffizienz zu steigern. Zur Bewältigung dieser Herausforderungen sind verstärkte Anstrengungen auf EU-Ebene notwendig, um Lösungen und bewährte Verfahren zu finden, die dazu beitragen, die Ziele der Mitteilung der Kommission „Europa 2020: Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ (nachstehend: „Strategie Europa 2020“) zu erreichen. Darüber hinaus ist eine verbesserte Verwaltungspraxis, insbesondere durch Sensibilisierung und Einbeziehung der Interessenträger, Grundvoraussetzung für die Erreichung von Umweltzielen. Daher sollte das Teilprogramm Umwelt die folgenden **drei** Schwerpunktbereiche haben: Umwelt und Ressourceneffizienz, Biodiversität sowie Verwaltungspraxis und Information. Es sollte möglich sein, dass vom LIFE-Programm finanzierte Projekte zur Erreichung der spezifischen Ziele mehrerer dieser Schwerpunktbereiche beitragen und dass an ihnen mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind.

Geänderter Text

(11) Unter Umwelt- und Gesundheitsaspekten gehört es nach wie vor zu den großen Herausforderungen für die Europäische Union, den Rückgang der Biodiversität aufzuhalten und umzukehren und die Ressourceneffizienz zu steigern. Zur Bewältigung dieser Herausforderungen sind verstärkte Anstrengungen auf EU-Ebene notwendig, um Lösungen und bewährte Verfahren zu finden, die dazu beitragen, die Ziele der Mitteilung der Kommission „Europa 2020: Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ (nachstehend: „Strategie Europa 2020“) zu erreichen. Darüber hinaus ist eine verbesserte Verwaltungspraxis, insbesondere durch Sensibilisierung und Einbeziehung der Interessenträger, Grundvoraussetzung für die Erreichung von Umweltzielen. ***Um diese Ziele zu erreichen, sollte die Union im Bewusstsein der vorrangigen Bedeutung, die der Erhaltung der Biodiversität in den Regionen in äußerster Randlage zukommt, das freiwillige System zur Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von BEST in den in Artikel 349 des Vertrags genannten Regionen in äußerster Randlage festschreiben, für die die Rechtsvorschriften der Union im Bereich des Naturschutzes (Richtlinien 92/43/EG***

und 2009/147/EG) nicht gelten, und sich damit auf die Erfahrungen stützen, die dank der Naturschutzpolitik der Union, insbesondere Natura 2000, gewonnen wurden. Daher sollte das Teilprogramm Umwelt die folgenden *vier* Schwerpunktbereiche haben: Umwelt und Ressourceneffizienz, Biodiversität, Verwaltungspraxis und Information im Umweltbereich sowie BEST in den Regionen in äußerster Randlage. Es sollte möglich sein, dass vom LIFE-Programm finanzierte Projekte zur Erreichung der spezifischen Ziele mehrerer dieser Schwerpunktbereiche beitragen und dass an ihnen mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Lebensversicherung und Naturkapital: Eine Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020“ (nachstehend: „EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020“) wurden Ziele zur Eindämmung und zur Umkehr des Verlusts an Biodiversität festgelegt. Zu diesen Zielen gehören unter anderem die vollständige Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Ökosysteme und ihrer Dienstleistungen. Das LIFE-

Geänderter Text

(13) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Lebensversicherung und Naturkapital: Eine Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020“ (nachstehend: „EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020“) wurden Ziele zur Eindämmung und zur Umkehr des Verlusts an Biodiversität festgelegt. Zu diesen Zielen gehören unter anderem die vollständige Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Ökosysteme und ihrer Dienstleistungen. Das LIFE-

Programm sollte zur Erreichung dieser Ziele beitragen. Daher sollte sich der Schwerpunktbereich Biodiversität auf die Durchführung und Verwaltung des mit der Richtlinie 92/43/EWG eingerichteten Natura-2000-Netzes, insbesondere in Bezug auf die prioritären Aktionsrahmen gemäß Artikel 8 der Richtlinie, auf die Entwicklung und Verbreitung bewährter Verfahren im Zusammenhang mit der Biodiversität, auf die Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG sowie auf die in der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020 aufgezeigten breiteren Biodiversitätsherausforderungen konzentrieren.

Programm sollte zur Erreichung dieser Ziele beitragen. Daher sollte sich der Schwerpunktbereich Biodiversität auf die Durchführung und Verwaltung des mit der Richtlinie 92/43/EWG eingerichteten Natura-2000-Netzes, insbesondere in Bezug auf die prioritären Aktionsrahmen gemäß Artikel 8 der Richtlinie, auf die Entwicklung und Verbreitung bewährter Verfahren im Zusammenhang mit der Biodiversität, auf die Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG sowie auf die in der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020 aufgezeigten breiteren Biodiversitätsherausforderungen konzentrieren. ***Der LIFE-Beitrag zum jährlichen Finanzierungsbedarf für das Natura-2000-Netz sollte im Zusammenhang mit den gesicherten Ausgaben für Biodiversität anderer Unionsfonds gesehen und bestimmt werden. In seiner Entschließung vom 20. April 2012 zum Thema „Lebensversicherung und Naturkapital: Eine Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020“ rief das Europäische Parlament die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, zu gewährleisten, dass mindestens 5 800 Mio. EUR pro Jahr durch EU- und Mitgliedstaaten-Finanzmittel bereitgestellt werden und dass durch EU-Fonds ausreichend Mittel verfügbar gemacht werden (zum Beispiel GAP-Mittel, Europäischer Meeres- und Fischereifonds, Kohäsionsfonds und ein gestärkter LIFE+-Fonds), was zu einer besseren Koordination und Kohärenz u. a. durch das Konzept der integrierten Projekte zwischen diesen Fonds sowie einer verbesserten Transparenz in den verschiedenen Regionen beiträgt, die Finanzmittel der Union erhalten.***

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Für eine optimale Nutzung der Mittel aus dem LIFE-Programm müssen die Synergien zwischen den Zielen des Biodiversitätsschutzes und Klimaschutzmaßnahmen insbesondere durch die Förderung von Projekten zur Aufwertung der örtlichen Ökosysteme gestärkt werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Der Schwerpunktbereich Klimaschutz sollte zur Gestaltung und Umsetzung der Klimapolitik und des Klimarechts der EU beitragen, insbesondere ***im Hinblick auf*** Treibhausgasüberwachung und -berichterstattung, ***Landnutzungsstrategien***, Veränderung der Landnutzung und Forstwirtschaft, ***Emissionshandelssystem, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, CO₂-Abscheidung und -Speicherung, erneuerbare*** Energien, Energieeffizienz, Verkehr und Kraftstoffe, Schutz der Ozonschicht und fluoridierte Gase.

(16) Der Schwerpunktbereich Klimaschutz sollte zur Gestaltung und Umsetzung der Klimapolitik und des Klimarechts der EU beitragen, insbesondere ***durch die Förderung von Synergien mit anderen Umweltzielen, beispielsweise dem der Biodiversität, in den Bereichen*** Treibhausgasüberwachung und -berichterstattung, ***Landnutzung***, Veränderung der Landnutzung und Forstwirtschaft, ***Erhaltung natürlicher Kohlenstoffsinken, auf den Schutz der Ökosysteme ausgerichtete Ansätze bei der Entwicklung erneuerbarer*** Energien, Energieeffizienz, Verkehr und Kraftstoffe, Schutz der Ozonschicht und fluoridierte Gase.

Begründung

Die Bewirtschaftung und Verwertung von Abfällen ist eine wichtige Aufgabe der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften. Das nachhaltige Management dieser Tätigkeit muss gefördert werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Die ersten Auswirkungen des Klimawandels, wie extreme Witterungsbedingungen, die zu Überschwemmungen und Trockenheiten führen, sowie steigende Temperaturen und Meeresspiegel, machen sich bereits in Europa und weltweit bemerkbar. Der Schwerpunktbereich Anpassung an den Klimawandel sollte daher dazu beitragen, dass die Bevölkerung, die Wirtschaft und die Regionen sich an solche Auswirkungen anpassen können, um durch spezifische Anpassungsmaßnahmen und -strategien die Widerstandsfähigkeit der **Europäischen Union** zu steigern. Maßnahmen auf diesem Gebiet sollten Maßnahmen ergänzen, die für eine Finanzierung im Rahmen des Finanzierungsinstruments für den Katastrophenschutz in Betracht kommen.

Geänderter Text

(17) Die ersten Auswirkungen des Klimawandels, wie extreme Witterungsbedingungen, die zu Überschwemmungen und Trockenheiten führen, sowie steigende Temperaturen und Meeresspiegel, machen sich bereits in Europa und weltweit bemerkbar. Der Schwerpunktbereich Anpassung an den Klimawandel sollte daher dazu beitragen, dass die Bevölkerung, die Wirtschaft und die Regionen sich an solche Auswirkungen anpassen können, um durch spezifische Anpassungsmaßnahmen und -strategien die Widerstandsfähigkeit der **Umwelt** zu steigern. Maßnahmen auf diesem Gebiet sollten Maßnahmen ergänzen, die für eine Finanzierung im Rahmen des Finanzierungsinstruments für den Katastrophenschutz in Betracht kommen, **und ihr Schwerpunkt sollte auf Ansätzen auf der Grundlage der Ökosysteme liegen und dabei kosteneffiziente zusätzliche Vorteile in Verbindung mit anderen Umweltzielen unterstützen.**

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Um die Umsetzung der Umwelt- und Klimapolitik zu verbessern und die Integration der Umwelt- und Klimaziele in andere Politikbereiche zu stärken, sollte das LIFE-Programm Projekte unterstützen, die integrierte Konzepte zur Umsetzung der Umwelt-/Klimapolitik und des Umwelt-/Klimarechts fördern. Beim

Geänderter Text

(21) Um die Umsetzung der Umwelt- und Klimapolitik zu verbessern und die Integration der Umwelt- und Klimaziele in andere Politikbereiche zu stärken, sollte das LIFE-Programm Projekte unterstützen, die integrierte Konzepte zur Umsetzung der Umwelt-/Klimapolitik und des Umwelt-/Klimarechts fördern. Beim

Teilprogramm Umwelt sollten sich diese Projekte hauptsächlich auf die Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020 - wobei besonderes Augenmerk auf die wirksame Verwaltung und Konsolidierung des mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates eingerichteten Natura-2000-Netzes durch Umsetzung der prioritären Aktionsrahmen gemäß Artikel 8 der Richtlinie zu richten ist -, der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik sowie der Rechtsvorschriften über Abfall und Luft konzentrieren. Im Mittelpunkt dieser Projekte werden zwar die festgelegten Themen stehen, doch sie werden Mehrzweck-Durchführungsmechanismen sein (die z. B. auf Umweltvorteile und Kapazitätsaufbau ausgerichtet sind), mit denen Ergebnisse in anderen Politikbereichen insbesondere in Bezug auf die Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) erzielt werden können. Diese Arten von Projekten könnten in anderen Umweltbereichen ins Auge gefasst werden. Beim Teilprogramm Klimapolitik sollten diese Projekte insbesondere Strategien und Aktionspläne für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel betreffen. Mit derartigen Projekten sollte nur eine Reihe spezifischer Aktivitäten und Maßnahmen unterstützt werden, während andere Aktivitäten, die die im Projekt enthaltenen ergänzen, aus anderen EU-Finanzierungsprogrammen sowie durch Mittel aus nationalen, regionalen und privatwirtschaftlichen Quellen finanziert werden sollten. Bei der Finanzierung durch das LIFE-Programm sollten Synergien genutzt und die

Teilprogramm Umwelt sollten sich diese Projekte hauptsächlich auf die Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020 - wobei besonderes Augenmerk auf die wirksame Verwaltung und Konsolidierung des mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates eingerichteten Natura-2000-Netzes durch Umsetzung der prioritären Aktionsrahmen gemäß Artikel 8 der Richtlinie zu richten ist -, der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik sowie der Rechtsvorschriften über Abfall und Luft konzentrieren. Im Mittelpunkt dieser Projekte werden zwar die festgelegten Themen stehen, doch sie werden Mehrzweck-Durchführungsmechanismen sein (die z. B. auf Umweltvorteile und Kapazitätsaufbau ausgerichtet sind), mit denen Ergebnisse in anderen Politikbereichen insbesondere in Bezug auf die Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) erzielt werden können. Diese Arten von Projekten könnten in anderen Umweltbereichen ins Auge gefasst werden. Beim Teilprogramm Klimapolitik sollten diese Projekte insbesondere Strategien und Aktionspläne für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel betreffen. Mit derartigen Projekten sollte nur eine Reihe spezifischer Aktivitäten und Maßnahmen unterstützt werden, während andere Aktivitäten, die die im Projekt enthaltenen ergänzen, aus anderen EU-Finanzierungsprogrammen sowie durch Mittel aus nationalen, regionalen und privatwirtschaftlichen Quellen finanziert werden sollten. Bei der Finanzierung durch das LIFE-Programm sollten Synergien genutzt und die

Kohärenz mit anderen EU-Finanzierungsquellen durch eine strategische Ausrichtung auf Umwelt- und Klimapolitik sichergestellt werden.

Kohärenz mit anderen EU-Finanzierungsquellen durch eine strategische Ausrichtung auf Umwelt- und Klimapolitik sichergestellt werden.

Integrierten Projekten werden durch die Stärkung ihrer Belastbarkeit für umwelt- oder klimabezogene Ausgaben andere Mittel zugute kommen. In Anbetracht der Neuheit und der mangelnden Erfahrung mit dem Konzept „Integriertes Projekt“ sollten Interessenträger nötigenfalls durch eine Erhöhung der Kofinanzierungssätze und technischen Beistand für die Vorbereitungsphase unterstützt werden. Zusätzlich sollte die Antragsphase durch ein zweistufiges Auswahlverfahren erleichtert werden. Der Informationsaustausch über erfolgreiche integrierte Konzepte ist unter Einbeziehung aller relevanten Verwaltungssektoren und Interessenträger zu erleichtern. Gestützt auf die Erfahrung der ersten Programmplanungsjahre sollten die Faktoren untersucht werden, die für den reibungslosen Ablauf und den Erfolg der integrierten Projekte bestimmend waren. Gestützt auf diese Untersuchungen und abhängig von den verfügbaren Finanzmitteln könnte der Anwendungsbereich der integrierten Projekte um zusätzliche Bereiche erweitert werden.

Änderungsantrag⁹

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21b) Damit integrierte Projekte erfolgreich durchgeführt werden können, bedarf es einer engen Zusammenarbeit zwischen den nationalen, regionalen und lokalen Behörden und den nichtstaatlichen Akteuren, die in die

Zielsetzungen im Rahmen des LIFE-Programms einbezogen sind. In diesem Zusammenhang sollten die Grundsätze der Transparenz und der Offenlegung der Beschlüsse zur Entwicklung, Durchführung, Bewertung und Überwachung der Projekte eingehalten werden.

Änderungsantrag10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26a) Der MwSt-Ausgleich ist wichtig, um zu gewährleisten, dass es Organisationen, die über begrenzte finanzielle Mittel verfügen, wie NRO und lokalen und regionalen Einrichtungen, möglich ist, LIFE-Projekte durchzuführen.

Änderungsantrag11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30) Um eine optimale Verwendung der EU-Mittel zu gewährleisten und den europäischen Mehrwert sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden, die die Förderkriterien für die Projektauswahl, die Kriterien für die Anwendung der geografischen Ausgewogenheit auf integrierte Projekte sowie die Leistungsindikatoren für spezifische thematische Prioritäten betreffen. Insbesondere sollte die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen,

(30) Um eine optimale Verwendung der EU-Mittel zu gewährleisten und den europäischen Mehrwert sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden, die die Förderkriterien für die Projektauswahl, die Kriterien für die Anwendung der geografischen Ausgewogenheit auf integrierte Projekte sowie die Leistungsindikatoren für spezifische thematische Prioritäten betreffen. Insbesondere sollte die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen,

auch von Sachverständigen, durchführen. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission eine gleichzeitige, zügige und ordnungsgemäße Weiterleitung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat gewährleisten.

auch von Sachverständigen **und lokalen und regionalen Gebietskörperschaften**, durchführen. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission eine gleichzeitige, zügige und ordnungsgemäße Weiterleitung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat gewährleisten. **Delegierte Rechtsakte jedoch sollten nur, wenn dies angebracht ist, und unter Wahrung des Rechts des Europäischen Parlaments, Einwände gegen die von der Kommission erlassenen Maßnahmen zu erheben, erlassen werden.**

Begründung

Die lokalen Gebietskörperschaften müssen besser in den Komitologieprozess eingebunden werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) „Pilotprojekte“: Projekte, bei denen eine bislang nicht angewendete oder erprobte Technik oder Methode angewendet wird, oder Projekte, die gegenüber den derzeitigen bewährten Verfahren potenzielle Umwelt- oder Klimavorteile bieten;

Geänderter Text

(a) „Pilotprojekte“: Projekte, bei denen eine bislang nicht angewendete oder erprobte Technik oder Methode angewendet wird, oder Projekte, die gegenüber den derzeitigen bewährten Verfahren potenzielle Umwelt- oder Klimavorteile bieten **und später in größerem Umfang auf ähnliche Situationen angewendet werden können;**

Begründung

Projekte, die künftig für ähnliche Situationen in einem größeren Maßstab genutzt werden können; Die Ergebnisse von Pilotprojekten können für andere lokale und regionale Gebietskörperschaften beziehungsweise für Vorhaben der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zum Vorbild werden.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) „integrierte Projekte“: Projekte, mit denen Umwelt- oder Klimastrategien oder –aktionspläne, die in spezifischen umwelt- oder klimapolitischen Rechtsvorschriften der EU vorgeschrieben sind, sich aus anderen Rechtakten der EU ergeben oder von den Mitgliedstaaten entwickelt werden, auf nachhaltige Weise in einem großen räumlichen Maßstab (insbesondere auf regionaler, multiregionaler oder nationaler Ebene) umgesetzt werden;

Geänderter Text

(d) „integrierte Projekte“: Projekte, mit denen Umwelt- oder Klimastrategien oder –aktionspläne, die in spezifischen umwelt- oder klimapolitischen Rechtsvorschriften der EU vorgeschrieben sind, sich aus anderen Rechtakten der EU ergeben oder von den Mitgliedstaaten **oder den Regionen** entwickelt werden **und gegebenenfalls die Förderung, Koordinierung und Mobilisierung zusätzlicher Finanzierungsquellen aus Unionsmitteln, nationalen Mitteln und privaten Mitteln für Umwelt- oder Klimaziele und für größere Umsetzungsherausforderungen in internen oder externen Politikbereichen ermöglichen**, auf nachhaltige Weise in einem großen räumlichen Maßstab (insbesondere auf regionaler, multiregionaler, nationaler **oder transnationaler** Ebene) umgesetzt werden;

Begründung

Die Koordinierung kann nicht hoch genug gewürdigt werden. Es ist hervorzuheben, dass in allen Politikbereichen der EU Koordinierungsbemühungen unternommen werden müssen und insbesondere in der Außenpolitik, die eine Einbindung der bereits über die Kooperationspolitik assoziierten Nachbarländer in die Bewirtschaftung der regionalen Meeresräume ermöglichen muss.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) „Projekte der technischen Hilfe“: Projekte, mit denen die Ausarbeitung integrierter Projekte gemäß **Buchstabe d**

Geänderter Text

(e) „Projekte der technischen Hilfe“: Projekte, mit denen die **Mitgliedstaaten und die regionalen Behörden bei der**

unterstützt *wird*;

Ausarbeitung integrierter Projekte gemäß *Buchstabe d* unterstützt *werden*;

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten sorgen die Kommission und die Mitgliedstaaten für die Koordinierung zwischen dem LIFE-Programm und dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds, dem Kohäsionsfonds, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds, um - insbesondere im Kontext integrierter Projekte gemäß Artikel 18 *Absatz d* - Synergien zu schaffen und die Anwendung von im Rahmen des LIFE-Programms entwickelten Lösungen, Methoden und Konzepten zu fördern. Auf EU-Ebene erfolgt eine Koordinierung über den gemeinsamen strategischen Rahmen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. ... (Verordnung *über den gemeinsamen strategischen Rahmen*)..

Geänderter Text

3. Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten sorgen die Kommission und die Mitgliedstaaten *aktiv und in abgestimmter Weise* für die Koordinierung zwischen dem LIFE-Programm und dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds, dem Kohäsionsfonds, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds, um – insbesondere im Kontext integrierter Projekte gemäß Artikel 18 *Buchstabe d*, *die im Rahmen von lokalen Entwicklungsstrategien im Sinne der Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) Nr. ... (Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen) von lokalen Interessenträgern als lokale Entwicklungsprojekte durchgeführt werden*, – Synergien zu schaffen und *Verfahren zu harmonisieren* sowie die Anwendung von im Rahmen des LIFE-Programms entwickelten Lösungen, Methoden und Konzepten zu fördern. Auf EU-Ebene erfolgt eine Koordinierung über den gemeinsamen strategischen Rahmen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. ... (Verordnung *mit allgemeinen Bestimmungen*). *Die Mitgliedstaaten müssen in ihren in Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. XXX/xxx (Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen) vorgesehenen Partnerschaftsabkommen die Mechanismen auf nationaler und regionaler Ebene benennen, mit denen*

die Koordinierung zwischen dem LIFE-Programm und den übrigen in der Verordnung (EU) Nr. XXX/xxx (Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen) aufgeführten Mitteln sichergestellt wird.

Begründung

Durch eine rechtzeitige Berücksichtigung der integrierten Projekte und der übrigen Mittel im Rahmen des in den Artikeln 28 und 29 der Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen vorgeschlagenen integrierten Ansatzes könnten die Synergien zwischen der Verwirklichung der Zielsetzungen aus dem LIFE-Programm und den regionalen Entwicklungsstrategien optimal genutzt werden.

Änderungsantrag 16

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Mit der technischen Unterstützung für die Projekte muss eine finanzielle Unterstützung durch Beihilfen verbunden sein, mit denen die Bewerber bei der Ausarbeitung integrierter Projekte unterstützt werden und insbesondere gewährleistet wird, dass diese Projekte den technischen, finanziellen und terminlichen Anforderungen des LIFE-Programms und der unter Absatz 3 genannten Programme gerecht werden.

Begründung

Für eine wirksame Durchführung integrierter Projekte im gesamten europäischen Raum bedarf es einer geeigneten technischen Unterstützung insbesondere in den Regionen, deren Verwaltungsstrukturen mit dieser Projektform wenig vertraut sind.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Mindestens **50 %** der Haushaltsmittel für über maßnahmenbezogene Zuschüsse im Rahmen des Teilprogramms „Umwelt“ unterstützte Projekte werden für Projekte zur Erhaltung der Natur und der Biodiversität eingesetzt.

Geänderter Text

2. Mindestens **75 %** der Haushaltsmittel für über maßnahmenbezogene Zuschüsse im Rahmen des Teilprogramms „Umwelt“ unterstützte Projekte werden für Projekte zur Erhaltung der Natur und der Biodiversität eingesetzt.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Förderung der Anwendung, Entwicklung, Erprobung und Demonstration von integrierten Konzepten für die Durchführung von Plänen und Programmen gemäß der Umweltpolitik und dem Umweltrecht der EU, in erster Linie in den Bereichen Wasser, Abfall und Luft;

Geänderter Text

(b) Förderung der Anwendung, Entwicklung, Erprobung und Demonstration von integrierten Konzepten für die Durchführung von Plänen und Programmen gemäß der Umweltpolitik und dem Umweltrecht der EU, in erster Linie in den Bereichen Wasser, **Meeresumwelt, Böden**, Abfall und Luft;

Begründung

Durch eine stärkere Berücksichtigung der Meeresräume kann im Sinne der Integrierten Meerespolitik eine umfassendere Strategie angeregt werden. Darüber hinaus ist es in zahlreichen Regionen unbedingt erforderlich, gegen die Bodenverschmutzung vorzugehen, die in engem Zusammenhang mit dem Wasserschutz und der Abfallvermeidung steht.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Verbesserung der Wissensgrundlage für die Entwicklung, Bewertung,

Geänderter Text

(c) Verbesserung der Wissensgrundlage für die Entwicklung, **Umsetzung**, Bewertung,

Überwachung und Evaluierung der Umweltpolitik und des Umweltrechts der EU sowie der Wissensgrundlage für die Bewertung und Überwachung der Faktoren, Belastungen und Reaktionen, die sich auf die Umwelt innerhalb und außerhalb der Europäischen Union auswirken.

Überwachung und Evaluierung der Umweltpolitik und des Umweltrechts der EU sowie der Wissensgrundlage für die Bewertung und Überwachung der Faktoren, Belastungen und Reaktionen, die sich auf die Umwelt innerhalb und außerhalb der Europäischen Union auswirken.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Verbesserung der Wissensgrundlage für die Entwicklung, Bewertung, Überwachung und Evaluierung der Biodiversitätspolitik und des Biodiversitätsrechts der EU sowie der Wissensgrundlage für die Bewertung und Überwachung der Faktoren, Belastungen und Reaktionen, die sich auf die Biodiversität innerhalb und außerhalb der Europäischen Union auswirken.

Geänderter Text

(c) Verbesserung der Wissensgrundlage für die Entwicklung, **Umsetzung**, Bewertung, Überwachung und Evaluierung der Biodiversitätspolitik und des Biodiversitätsrechts der EU sowie der Wissensgrundlage für die Bewertung und Überwachung der Faktoren, Belastungen und Reaktionen, die sich auf die Biodiversität innerhalb und außerhalb der Europäischen Union auswirken.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Förderung der Kommunikation, des Managements und der Verbreitung von Informationen im Umweltbereich und Erleichterung der Weitergabe von Wissen über erfolgreiche Umweltlösungen und -praktiken, auch durch Schaffung von Kooperationsplattformen für Interessenträger, und Schulungen;

Geänderter Text

(b) Förderung der Kommunikation, des Managements und der Verbreitung von Informationen im Umweltbereich und Erleichterung der Weitergabe von Wissen über erfolgreiche Umweltlösungen und -praktiken, auch durch Schaffung von Kooperationsplattformen für Interessenträger, und Schulungen, **die sich an alle Alters- und Gesellschaftsgruppen richten**;

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Förderung der Kommunikation, des Managements und der Verbreitung von Informationen im Umweltbereich und Erleichterung der Weitergabe von Wissen über erfolgreiche Umweltlösungen und – praktiken, auch durch Schaffung von Kooperationsplattformen für Interessenträger, und Schulungen;

Geänderter Text

(b) Förderung der Kommunikation, des Managements und der Verbreitung von Informationen im Umweltbereich und Erleichterung der Weitergabe von Wissen über erfolgreiche Umweltlösungen und - praktiken, auch durch Schaffung von Kooperationsplattformen für Interessenträger, und Schulungen, **die sich an alle Alters- und Gesellschaftsgruppen richten**;

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Beitrag zur Durchführung und Weiterentwicklung der EU-Politik und des EU-Rechts im Klimaschutzbereich – einschließlich eines Mainstreamings über alle Politikbereiche –, insbesondere durch Entwicklung, Erprobung und Demonstration von Politik- oder Managementkonzepten, bewährten Verfahren und Lösungen für den Klimaschutz;

Geänderter Text

(a) Beitrag zur Durchführung und Weiterentwicklung der EU-Politik und des EU-Rechts im Klimaschutzbereich – einschließlich eines Mainstreamings über alle Politikbereiche –, insbesondere durch **die Förderung von Synergien mit anderen Umweltzielen, beispielsweise dem der Biodiversität, und durch** Entwicklung, Erprobung und Demonstration von Politik- oder Managementkonzepten, bewährten Verfahren und Lösungen für den Klimaschutz;

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Beitrag zur Durchführung und

Geänderter Text

(a) Beitrag zur Durchführung und

Weiterentwicklung der EU-Politik und des EU-Rechts in Bezug auf die Anpassung an den Klimawandel – einschließlich eines Mainstreamings über alle Politikbereiche -, insbesondere durch Entwicklung, Erprobung und Demonstration von Politik- oder Managementkonzepten, bewährten Verfahren und Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel;

Weiterentwicklung der EU-Politik und des EU-Rechts in Bezug auf die Anpassung an den Klimawandel – einschließlich eines Mainstreamings über alle Politikbereiche –, insbesondere durch **die Förderung von Synergien mit anderen Umweltzielen, beispielsweise dem der Biodiversität, und durch** Entwicklung, Erprobung und Demonstration von **auf den Ökosystemen aufbauenden** Politik- oder Managementkonzepten, bewährten Verfahren und Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel;

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Verbesserung der Wissensgrundlage für die Entwicklung, Bewertung, Überwachung, Evaluierung und Durchführung effektiver Anpassungsaktionen und -maßnahmen und Ausbau der Kapazitäten für die praktische Anwendung dieser Kenntnisse;

Geänderter Text

(b) Verbesserung der Wissensgrundlage für die Entwicklung, Bewertung, Überwachung, Evaluierung und Durchführung effektiver **auf den Ökosystemen aufbauender** Anpassungsaktionen und -maßnahmen und Ausbau der Kapazitäten für die praktische Anwendung dieser Kenntnisse;

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Erleichterung der Entwicklung und Durchführung integrierter Konzepte, beispielsweise für Anpassungsstrategien und –aktionspläne, auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene;

Geänderter Text

(c) Erleichterung der Entwicklung und Durchführung **auf den Ökosystemen aufbauender** integrierter Konzepte, beispielsweise für Anpassungsstrategien und –aktionspläne, auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene;

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Beitrag zur Entwicklung und Demonstration innovativer Anpassungstechnologien, -systeme, -methoden und -instrumente, die sich für eine Wiederholung, Übertragung oder ein Mainstreaming eignen.

Geänderter Text

(d) Beitrag zur Entwicklung und Demonstration innovativer Anpassungstechnologien, -systeme, -methoden und -instrumente, die sich für eine Wiederholung, Übertragung oder ein Mainstreaming eignen **und auf ökosystembasierte Ansätze ausgerichtet sind.**

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Förderung der Kommunikation, des Managements und der Verbreitung von Informationen im Klimabereich und Erleichterung der Wissensweitergabe über erfolgreiche Klimalösungen und -praktiken, auch durch Schaffung von Kooperationsplattformen für Interessenträger, und Schulungen;

Geänderter Text

(b) Förderung der Kommunikation, des Managements und der Verbreitung von Informationen im Klimabereich und Erleichterung der Wissensweitergabe über erfolgreiche Klimalösungen und -praktiken, auch durch Schaffung von Kooperationsplattformen für Interessenträger, und Schulungen, **die sich an alle Alters- und Gesellschaftsgruppen richten;**

Begründung

Die Einbindung der Bürger, unabhängig von Alter und Bildung, trägt zu einem höheren Bekanntheitsgrad dieses Programms bei und führt zu einer vermehrten Beteiligung der Bürger bei seinen Maßnahmen.

Änderungsantrag29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Mindestens 78 % der Haushaltsmittel des LIFE-Programms müssen für Finanzinstrumente und für Projektzuschüsse veranschlagt werden.

Begründung

Die Projektfinanzierung als Hauptaufgabe des LIFE-Programms muss mit Hilfe einer minimalen Zweckbindung der Maßnahmen zur Umsetzung der in Artikel 18 genannten Maßnahmen konsolidiert werden.

Änderungsantrag30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) integrierte Projekte in erster Linie in den Bereichen Natur, Wasser, Abfall, Luft sowie Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel;

(d) integrierte Projekte in erster Linie in den Bereichen Natur, Wasser, ***Meeresumwelt, Böden***, Abfall, Luft sowie Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel;

Begründung

Idem AM 13.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) sie müssen politisch neutral sein

Begründung

Es sollte nicht der Verdacht einer politischen Subventionierung durch LIFE Mittel entstehen.

Änderungsantrag³²

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

3. Integrierte Projekte gemäß Artikel 18 Buchstabe d beziehen gegebenenfalls Interessenträger ein und fördern **soweit möglich** die Mobilisierung anderer EU-Finanzierungsquellen und die Koordinierung mit diesen.

Geänderter Text

3. Integrierte Projekte gemäß Artikel 18 Buchstabe d **sind für** Interessenträger **zugänglich und** beziehen **diese** gegebenenfalls ein und fördern die Mobilisierung anderer EU-Finanzierungsquellen und die Koordinierung mit diesen.

Änderungsantrag³³

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Kofinanzierungshöchstsatz für Projekte gemäß Artikel 18 beträgt **70 %** der zuschussfähigen Kosten. Der Kofinanzierungshöchstsatz für Projekte gemäß Artikel 18 Buchstaben d und f beträgt **ausnahmsweise 80 %** der zuschussfähigen Kosten.

Geänderter Text

1. Der Kofinanzierungshöchstsatz für Projekte gemäß Artikel 18 beträgt **50 %** der zuschussfähigen Kosten. **Ausnahmsweise gilt Folgendes:**

– Der Kofinanzierungshöchstsatz für Projekte gemäß Artikel 18 Buchstaben d und f beträgt **75 %** der zuschussfähigen Kosten.

– **In den in Artikel 349 AEUV genannten Regionen in äußerster Randlage sowie in Insel- und Bergregionen und in den nördlichsten Regionen mit sehr geringer Bevölkerungsdichte im Sinne von Artikel 174 AEUV beträgt der Kofinanzierungshöchstsatz für Projekte gemäß Artikel 18 Buchstaben a, b, c, e, f,**

g und h 60 % und für Projekte gemäß Artikel 12 Buchstabe a 85 %.

Begründung

Durch die Beibehaltung der Zuschussfähigkeit der nicht erstattungsfähigen Mehrwertsteuer und der Personalausgaben könnte eine Rückkehr zum ursprünglichen Kofinanzierungssatz dazu beitragen, die notwendige finanzielle Ausgewogenheit und eine breite Projektvielfalt sicherzustellen. Mit einer Erhöhung um 25 % für integrierte Projekte müsste das eindeutige Ziel einer Stärkung der Hebelwirkung und des integrierten Charakters des LIFE-Programms verbunden sein. Regionen mit dauerhaften geophysischen Nachteilen müssen dagegen in den Genuss eines erhöhten Kofinanzierungssatzes kommen.

Änderungsantrag³⁴

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

2. Die Mehrwertsteuer gilt bei Projekten gemäß Artikel 18 **nicht** als zuschussfähige Kosten.

Geänderter Text

2. Die Mehrwertsteuer gilt bei Projekten gemäß Artikel 18 als zuschussfähige Kosten, **sofern sie gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2006/112/EG vom Endbegünstigten entrichtet wird und im Rahmen des nationalen Mehrwertsteuersystems nicht erstattet werden kann. Bei Anträgen auf Zuschussfähigkeit sind grundsätzlich entsprechende Belege der zuständigen Prüf- oder Bescheinigungsbehörden der Mitgliedstaaten vorzulegen.**

Begründung

Der Vorschlag der Kommission, Mehrwertsteuerausgaben von der Förderfähigkeit auszuschließen, birgt die Gefahr, dass ein großer Teil der potenziell Begünstigten des LIFE-Programms nicht daran teilhaben kann und dass es aufgrund unterschiedlicher Mehrwertsteuersätze und unterschiedlicher Möglichkeiten der Mehrwertsteuererstattung zu einer Ungleichbehandlung zwischen den Mitgliedstaaten kommt. Darüber hinaus könnte diese Änderung zur Folge haben, dass weniger Maßnahmen durchgeführt werden, bei denen Mehrwertsteuer anfällt, wie beispielsweise Verbreitung und Öffentlichkeitsarbeit (Seminare, Druckerzeugnisse usw.).

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Ausgaben im Zusammenhang mit den Kosten für fest angestellte Mitarbeiter können als zuschussfähige Kosten gelten, sofern ein Zusammenhang mit den Kosten für die Projektdurchführung besteht.

Begründung

Die EK schlägt in der Begründung zur Verordnung vor, die Zuschussfähigkeit der Personalkosten für Stammpersonal, das nicht speziell für das Projekt eingestellt wurde, zu begrenzen oder auszuschließen, um Monitoring- und Berichterstattungsprobleme abzubauen. Dies würde sich nachteilig auf die Qualität und Durchführbarkeit von Projekten insbesondere kleinerer Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen auswirken, die auf ihr Stammpersonal und deren Fachwissen angewiesen sind und deren Mitarbeiter häufig bei mehreren Projekten gleichzeitig teilzeitbeschäftigt sind.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Öffentliche **und private** Einrichtungen können Finanzmittel aus dem LIFE-Programm erhalten.

Öffentliche Einrichtungen können Finanzmittel aus dem LIFE-Programm erhalten.

Begründung

Gewährleistung eines effizienten und wertneutralen Einsatz der Mittel mit größtmöglichem Mehrwert für die Region und nicht von Einzelinteressen.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission *verabschiedet mehrjährige Arbeitsprogramme* für das LIFE-Programm. *Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.*

Geänderter Text

1. Der Kommission *wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 30 delegierte Rechtsakte zur Verabschiedung mehrjähriger Arbeitsprogramme* für das LIFE-Programm zu *erlassen, und sorgt dafür, dass die Interessenträger ordnungsgemäß konsultiert werden, wenn mehrjährige Arbeitsprogramme aufgestellt werden.*

VERFAHREN

Titel	Aufstellung des Programms für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0874 – C7-0498/2011 – 2011/0428(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 15.12.2011
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	REGI 15.12.2011
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Patrice Tirolien 26.1.2012
Datum der Annahme	11.7.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 39 –: 7 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	François Alfonsi, Charalampos Angourakis, Catherine Bearder, Victor Boştinaru, John Bufton, Salvatore Caronna, Nikos Chrysogelos, Francesco De Angelis, Rosa Estaràs Ferragut, Danuta Maria Hübner, Filiz Hakaeva Hyusmenova, Vincenzo Iovine, María Irigoyen Pérez, Seán Kelly, Mojca Kleva, Constanze Angela Krehl, Petru Constantin Luhan, Vladimír Maňka, Riikka Manner, Iosif Matula, Erminia Mazzoni, Miroslav Mikolášik, Jens Nilsson, Jan Olbrycht, Wojciech Michał Olejniczak, Younous Omarjee, Markus Pieper, Monika Smolková, Ewald Stadler, Georgios Stavrakakis, Nuno Teixeira, Lambert van Nistelrooij, Oldřich Vlasák, Kerstin Westphal, Hermann Winkler, Joachim Zeller
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Jan Březina, Karima Delli, Ivars Godmanis, Juozas Imbrasas, Maurice Ponga, Elisabeth Schroedter, Richard Seeber, Patrice Tirolien
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Hans-Gert Pötering, Konrad Szymański

VERFAHREN

Titel	Aufstellung des Programms für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)		
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0874 – C7-0498/2011 – 2011/0428(COD)		
Datum der Konsultation des EP	12.12.2011		
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 15.12.2011		
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 15.12.2011	ITRE 15.12.2011	REGI 15.12.2011
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Jutta Haug 10.1.2012		
Prüfung im Ausschuss	7.5.2012	20.6.2012	
Datum der Annahme	19.9.2012		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: –: 0:	56 2 2	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Martina Anderson, Kriton Arsenis, Sophie Auconie, Paolo Bartolozzi, Sergio Berlato, Lajos Bokros, Milan Cabrnoc, Martin Callanan, Nessa Childers, Bas Eickhout, Edite Estrela, Elisabetta Gardini, Gerben-Jan Gerbrandy, Matthias Groote, Françoise Grossetête, Cristina Gutiérrez-Cortines, Satu Hassi, Jolanta Emilia Hibner, Christa Klaß, Eija-Riitta Korhola, Jo Leinen, Peter Liese, Zofija Mazej Kukovič, Linda McAvan, Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė, Miroslav Ouzký, Vladko Todorov Panayotov, Andres Perello Rodriguez, Mario Pirillo, Pavel Poc, Anna Rosbach, Oreste Rossi, Dagmar Roth-Behrendt, Kārlis Šadurskis, Carl Schlyter, Horst Schnellhardt, Richard Seeber, Theodoros Skylakakis, Claudiu Ciprian Tănăsescu, Salvatore Tatarella, Anja Weisgerber, Åsa Westlund, Glenis Willmott		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Frieda Brepoels, Nikos Chrysogelos, João Ferreira, Christofer Fjellner, Gaston Franco, Rebecca Harms, Jutta Haug, Romana Jordan, Toine Manders, James Nicholson, Justas Vincas Paleckis, Vittorio Prodi, Britta Reimers, Christel Schaldemose, Alda Sousa, Rebecca Taylor, Andrea Zanon		
Datum der Einreichung	28.9.2012		